

PROTOKOLL DES GEMEINDERATES

GR

11. Sitzung

Dienstag, 12. Dezember 2023, 18.00 Uhr, Gemeinderatssaal im Landhaus

Im Anschluss an die Sitzung fand im Restaurant Kreuz das Schlusssessen des Gemeinderates statt.

Vorsitzende: Stefanie Ingold, Stadtpräsidentin

Anwesend: 25 ordentliche Mitglieder
4 Ersatzmitglieder

Entschuldigt: Lisa Bay
Pirmin Bischof
Laura Gantenbein
Christian Herzog
Franziska Roth

Ersatz: Victoria Maurer
Andrea Stampfli
Regula Straumann
Marco Wyss

Stimmenzähler: Claudio Hug

Referenten: Thomas Henzi, Chef Werkhof
Reto Notter, Finanzverwalter
Markus Schüpbach, Vorsitzender Umwelt- und Bauausschuss
Urs Unterlerchner, Stadtschreiber

Protokoll: Doris Estermann

Traktanden:

1. Protokoll Nr. 10
2. Fachkommission Naturmuseum; Demission als Mitglied
3. Finanzkommission; Wahl als Ersatzmitglied der Grünen
4. Wahlbüro; Demission als Mitglied der Grünen
5. Parking AG; Demission als Mitglied des Verwaltungsrates und Neuwahl
6. Zweckverband Abwasserregion Solothurn-Emme (ZASE); Demission als Delegierte und Neuwahl
7. Einführung internes Kontrollsystem (IKS)
8. Postulat der Fraktion der Grünen der Stadt Solothurn, Erstunterzeichnerin Ladina Schaller, vom 21. Juni 2022, betreffend «Laubbläserei»; Umsetzung
9. Überparteiliche Motion der Fraktion der Grünen und der Die Mitte/GLP-, der FDP- und der SP-Fraktion, Erstunterzeichnerin Ladina Schaller, vom 22. August 2023, betreffend «Tempo 30 im Bereich Obere Steingrubenstrasse – Grenchenstrasse»; Weiterbehandlung
10. Überparteiliche Interpellation der Fraktionen der SVP und der FDP, Erstunterzeichnerin Marianne Wyss, vom 28. Februar 2023, betreffend «Wie geht es weiter mit dem "Wohnpark Wildbach" und welche Auswirkungen hat der RRB 2023/58 auf den Weitblick?»; Beantwortung
11. Überparteiliche Interpellation der Fraktionen der SVP und der FDP, Erstunterzeichnerin Marianne Wyss, vom 21. März 2023, betreffend «Stadtgebietsentwicklung Weitblick»; Beantwortung
12. Interpellation der Die Mitte/GLP-Fraktion, Erstunterzeichnerin Sibille Keune, vom 20. Juni 2023, betreffend «Wildbienenpark Standort Friedhof St. Katharinen»; Beantwortung
13. Verschiedenes

Eingereichte Vorstösse:

Keine.

1. Protokoll Nr. 10

Das Protokoll Nr. 10 vom 14. November 2023 wird genehmigt.

12. Dezember 2023

Geschäfts-Nr. 86

2. Fachkommission Naturmuseum; Demission als Mitglied

Referent: Urs Unterlerchner, Stadtschreiber

Vorlage: Antrag der Gemeinderatskommission vom 23. November 2023

Katharina von Arx demissioniert mit Schreiben vom 23. Oktober 2023 aus privaten Gründen per Ende Jahr 2023 als Mitglied der Fachkommission Naturmuseum. Sie ist seit 16 Jahren Mitglied dieser Fachkommission.

Gemäss Paragraph 4 Abs. 2 Museumsreglement werden die Mitglieder der Fachkommissionen auf Vorschlag der Museumskommission vom Gemeinderat gewählt.

Die Museumskommission wird gebeten, dem Stadtschreiber ein neues Mitglied zu melden.

Es bestehen keine Wortmeldungen.

Gestützt auf den Antrag der Gemeinderatskommission wird einstimmig

beschlossen:

1. Die Demission von Katharina von Arx als Mitglied der Fachkommission Naturmuseum wird unter bester Verdankung der geleisteten Dienste genehmigt.
2. Die Museumskommission wird gebeten, dem Stadtschreiber ein neues Mitglied zu melden.

Verteiler

Frau Katharina von Arx, Bucheggweg 9, 4500 Solothurn
Fachkommission Naturmuseum
Lohnbüro
ad acta 306-8, 018-1

12. Dezember 2023

Geschäfts-Nr. 87

3. Finanzkommission; Wahl als Ersatzmitglied der Grünen

Referent: Urs Unterlerchner, Stadtschreiber

Vorlage: Antrag der Gemeinderatskommission vom 23. November 2023

Mit Mail vom 4. August 2023 hatte Nadine Schmelzkopf als Ersatzmitglied der Grünen der Finanzkommission per Ende Oktober 2023 demissioniert. Seither ist dieser Sitz vakant.

Mit Mail vom 1. November 2023 haben die Grünen dem Stadtschreiber mitgeteilt, dass sie für den vakanten Sitz Mestan Evren, Josef Müller-Strasse 12, 4500 Solothurn, nominiert haben.

Es bestehen keine Wortmeldungen.

Gestützt auf den Antrag der Gemeinderatskommission wird einstimmig

beschlossen:

Mestan Evren, Josef Müller-Strasse 12, 4500 Solothurn, wird als neues Ersatzmitglied der Grünen der Finanzkommission gewählt.

Verteiler

Herr Mestan Evren, Josef Müller-Strasse 12, 4500 Solothurn
Präsident Finanzkommission
ad acta 918-0, 018-1

12. Dezember 2023

Geschäfts-Nr. 88

4. Wahlbüro; Demission als Mitglied der Grünen

Referent: Urs Unterlerchner, Stadtschreiber

Vorlage: Antrag der Gemeinderatskommission vom 23. November 2023

Niklaus Misteli hat mit Mail vom 6. November 2023 per 1. Januar 2024 als Mitglied der Grünen des Wahlbüros demissioniert. Er ist seit 2017 Mitglied des Wahlbüros.

Die Fraktion der Grünen wird gebeten, dem Stadtschreiber zu gegebener Zeit ein neues Mitglied zu melden.

Urs Unterlerchner hält ergänzend fest, dass in der Zwischenzeit Heinz Flück, Fraktion der Grünen, Charlotte Stadelmann, Heilbronnerstrasse 3, 4500 Solothurn, als neues Mitglied des Wahlbüros gemeldet hat.

Gestützt auf den Antrag der Gemeinderatskommission und die erwähnte Ergänzung wird einstimmig

beschlossen:

1. Die Demission von Niklaus Misteli als Mitglied der Grünen des Wahlbüros wird unter bester Verdankung der geleisteten Dienste genehmigt.
2. Charlotte Stadelmann wird als neues Mitglied der Grünen des Wahlbüros gewählt.

Verteiler

Herr Niklaus Misteli, Königshofweg 9b, 4500 Solothurn
Frau Charlotte Stadelmann, Heilbronnerstrasse 3, 4500 Solothurn
Oberamt Region Solothurn
Stadtpräsidium
Lohnbüro
ad acta 014-3

12. Dezember 2023

Geschäfts-Nr. 89

5. Parking AG; Demission als Mitglied des Verwaltungsrates und Neuwahl

Referent: Urs Unterlerchner, Stadtschreiber

Vorlage: Antrag der Gemeinderatskommission vom 23. November 2023

Andrea Lenggenhager demissionierte mit Schreiben vom 27. Oktober 2023 als Mitglied des Verwaltungsrates der Parking AG (Vertreterin der Verwaltung der Stadt Solothurn), da sie per Ende Oktober ihre Tätigkeit als Leiterin des Stadtbauamts gekündigt hat. Sie wurde an der Sitzung des Gemeinderates vom 15. September 2009 als Vertreterin der Stadt Solothurn im Verwaltungsrat der Parking AG gewählt.

Ihr Nachfolger als Leiter des Stadtbauamtes, Yves Gaudens, hat sich bereit erklärt, Ihre Nachfolge als Vertreter der Verwaltung der Stadt Solothurn im Verwaltungsrat der Parking AG zu übernehmen. Mit dieser Nachfolge wäre der direkte Austausch mit der Verwaltung der Stadt Solothurn weiterhin gewährleistet.

Es bestehen keine Wortmeldungen.

Gestützt auf den Antrag der Gemeinderatskommission wird einstimmig

beschlossen:

1. Die Demission von Andrea Lenggenhager als Vertreterin der Stadt Solothurn im Verwaltungsrat der Parking AG wird unter bester Verdankung der geleisteten Dienste zur Kenntnis genommen.
2. Yves Gaudens, Leiter Stadtbauamt, wird als Vertreter der Verwaltung der Stadt Solothurn im Verwaltungsrat der Parking AG gewählt.

Verteiler

Frau Andrea Lenggenhager, St. Niklausstrasse 15, 4500 Solothurn

Herr Yves Gaudens, Leiter Stadtbauamt

Parking AG, Herr Pirmin Bischof, St. Niklausstrasse 1 / Müllerhof, 4500 Solothurn

ad acta 628-0, 018-6

12. Dezember 2023

Geschäfts-Nr. 90

6. Zweckverband Abwasserregion Solothurn-Emme (ZASE); Demission als Delegierte und Neuwahl

Referent: Urs Unterlerchner, Stadtschreiber

Vorlage: Antrag der Gemeinderatskommission vom 23. November 2023

Andrea Lenggenhager hat ihre Tätigkeit bei der Stadt Solothurn per Ende Oktober 2023 beendet. Sie hat mitgeteilt, dass sie deshalb auch nicht mehr als Delegierte des ZASE zur Verfügung stehen wird. Sie war seit 2013 Delegierte des ZASE.

Ihr Nachfolger als Leiter des Stadtbauamtes, Yves Gaudens, wird als neuer Delegierter im ZASE vorgeschlagen. In der Gemeinde Ostermundigen war Yves Gaudens unter anderem für die kommunale Abwasserentsorgung zuständig. Ausserdem ist er als Bauingenieur bestens mit technischen Belangen, Planungsabläufen und den gesetzlichen Vorgaben vertraut. Er verfügt daher über das optimale Rüstzeug für diese Aufgabe.

Gestützt auf den Antrag der Gemeinderatskommission wird einstimmig

beschlossen:

1. Von der Demission von Andrea Lenggenhager wird unter bester Verdankung der geleisteten Dienste Kenntnis genommen.
2. Als neuer Delegierter des Zweckverbandes ARA Solothurn-Emme (ZASE) wird Yves Gaudens, Leiter Stadtbauamt, Baselstrasse 7, 4502 Solothurn, gewählt.

Verteiler

Frau Andrea Lenggenhager, St. Niklausstrasse 15, 4500 Solothurn

Herr Yves Gaudens, Leiter Stadtbauamt

Zweckverband Abwasserregion Solothurn-Emme, 4528 Zuchwil

Stadtbauamt

ad acta 018-6

12. Dezember 2023

Geschäfts-Nr. 91

7. Einführung internes Kontrollsystem (IKS)

Referent: Reto Notter, Finanzverwalter

Vorlagen: Antrag der Gemeinderatskommission vom 23. November 2023
Entwurf IKS Verwaltungsreglement

Ausgangslage und Begründung

Die GRK behandelte am 6. Juli 2023 das neue Verwaltungsreglement IKS und hat es zur Überarbeitung an die Verwaltung zurückgewiesen. Das damals vorliegende Verwaltungsreglement wurde aufgrund der Mustervorlage des Kantons Solothurn erstellt. Aufgrund der Rückweisung fand anschliessend eine Sitzung mit Markus Schüpbach, Claudio Hug und dem Finanzverwalter statt. An dieser Sitzung wurde das Reglement überarbeitet. Verändert wurden hauptsächlich die Ziele des IKS, die Risikokarte wurde dem Anhang beigelegt, die Verantwortlichkeiten besser umschrieben und es wurde ergänzt, dass das Rechnungsprüfungsorgan neu eine Stellungnahme zum jährlichen Bericht über das IKS dem Gemeinderat mitliefert.

Nochmals einige Erläuterungen zum IKS:

Mit der Einführung des HRM2 sind die Gemeinden unter anderem gefordert, ein internes Kontrollsystem (IKS) in der Verwaltung zu organisieren. Ein internes Kontrollsystem soll Risiken minimieren, Schäden verhindern und Glaubwürdigkeit und Transparenz gegenüber allen Anspruchsgruppen (Öffentlichkeit, Einwohnerinnen und Einwohner, Gemeinderat, Mitarbeitende) stärken.

In der Stadt Solothurn bestehen bereits heute interne Kontrollen wie Visumsregelungen, Unterschriftenregelungen, IT-Kontrollen oder Kontrollen zur Einhaltung von Prozessbeschreibungen. Interne Kontrollen ergeben sich auch aus der Aufbauorganisation (Organigramm) beispielsweise über Stellenbeschreibungen oder Funktionsdiagramme. Letztlich wirken die Gemeindeorgane und insbesondere die Prüf- und Kontrollorgane wie die Rechnungsprüfungskommission (RPK) oder die interne Finanzkontrolle durch ihre kontrollierende und überwachende Tätigkeit mit.

Ein eigentliches internes Kontrollsystem, das heisst eine Systematik wie Abläufe und Strukturen systematisch in der Stadt kontrolliert werden können, gibt es aktuell nicht. In den privaten Unternehmen hat das IKS einen hohen Stellenwert erhalten. Unternehmen, welche die Schwellenwerte gemäss Obligationenrecht erreichen, sind verpflichtet, ein internes Kontrollsystem zu führen. Die zuständige Revisionsstelle hat seine Existenz zu bestätigen (Art. 728a Abs. 1 Ziffer 3 OR).

Im Gemeindegesetz (GG) vom 16. Februar 1992 ist das interne Kontrollsystem (IKS) verankert:

§ 135^{bis}

¹ Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen.

² *Der Gemeinderat trifft die notwendigen Massnahmen, um das Vermögen zu schützen, die zweckmässige Verwendung der Mittel sicherzustellen, Fehler und Unregelmässigkeiten bei der Buchführung zu verhindern sowie die Ordnungsmässigkeit der Rechnungslegung und die verlässliche Berichterstattung zu gewährleisten.*

³ *Er berücksichtigt dabei die Risikolage, das Kosten-/Nutzenverhältnis und die Gemeindegrösse.*

In Anlehnung an § 135^{bis} GG und gestützt auf § 137 Abs. 2 Bst. b GG bestimmt das Departement das IKS-Modell im Sinne von Mindestvorschriften. Das Departement hat die Mindestvorschriften bekannt gegeben und die Gemeinden aufgefordert, das IKS wenn möglich per 1. Januar 2023, spätestens aber bis 1. Januar 2024 einzuführen. Aufgrund fehlender personeller Ressourcen wird beantragt, das IKS für die Stadt Solothurn per 1. Januar 2024 einzuführen.

Zielsetzungen

Das IKS umfasst die Gesamtheit von regulatorischen, organisatorischen und technischen Massnahmen. Wesentliche Ziele sind:

- das Gemeindevermögen zu schützen;
- die Zuverlässigkeit und die Ordnungsmässigkeit der Buchführung und der Rechnungslegung zu gewährleisten;
- die Gesetze, Normen und Reglemente einzuhalten (Compliance);
- den Informationsfluss zu verbessern;
- Effektivität und Effizienz der Prozesse und Aufgabenbereiche sicherzustellen;
- eine verlässliche Berichterstattung über das IKS zu erhalten.

In jeder Gemeinde bestehen Risiken wie z.B. die Nichtbefolgung von rechtsetzenden Reglementen, welche Regresskosten für die Gemeinde auslösen können oder eine unentdeckte Lücke bei bestimmten finanzrelevanten Prozessen. Diese Situation ist periodisch vom verantwortlichen Gremium (Gemeinderat) zu thematisieren. Sofern aus der Risikobeurteilung wesentliche Risiken mit rechtlichen, finanziellen oder betrieblichen Auswirkungen hervorgehen, sind diese mit einem IKS zu erfassen. Entscheidend ist, dass die Risiken erkannt, bewertet und anschliessend systematisch überwacht werden. Der Umgang mit Risiken führt zu einem gezielten und bewussten Ressourceneinsatz und spart finanzielle Mittel. Es resultiert eine ausbalancierte, gute und bewusste Steuerung des Gemeinwesens und die Gewissheit, dass auftretende Fehler routinemässig und geordnet ausgeräumt werden können.

Risikoerkennung und Risikobewertung

Am Anfang vom IKS steht die Risikoerkennung und ihre Analyse. Um die Risiken zu erkennen, bestehen unterschiedliche Herangehensweisen: Solche Risikoerkennungen können nach der Ablauforganisation (prozessorientiert) oder der Aufbauorganisation (Organigramme, Stellenbeschreibungen u.ä.) erfolgen.

Erhobene Risiken gilt es nach ihrer Wesentlichkeit zu bewerten: Als Grundkriterien für ihre Bewertung empfiehlt es sich, diese nach dem potenziellen Schadensausmass sowie ihrer Eintretenswahrscheinlichkeit einzustufen.

Sowohl die Aufbau- als auch die Ablauforganisation eines Gemeinwesens ist einer Risikobeurteilung zu unterziehen. Die Organisation einer Gemeinde präsentiert sich je nach Gemeindegrosse (z.B. in einer Stadt ab 10'000 EW im Vergleich zu einer Landgemeinde mit 500 EW) oder bezüglich Typologie (Einwohner-, Bürger-, Kirchgemeinde, Zweckverband) unter-

schiedlich: Je nach Gemeinde sind vielfältige Kompetenzordnungen, Zuständigkeiten und Abläufe (= Prozesse) anzutreffen. Dies kann zu einer unterschiedlichen Risikolage respektive je nach Gemeinde zu einer anderen Risikobeurteilung führen. Ungeachtet dessen soll eine einheitliche Grundlage bezüglich Umfang des IKS für alle solothurnischen Gemeinden geschaffen werden. Zu diesem Zweck wurde durch den Kanton ein Inventar von IKS-Bereichen erstellt. So wird es möglich, die Ausgestaltung des IKS zwischen den verschiedenen Gemeinden zu vergleichen und einzuschätzen. Dieses Inventar setzt sich aus zehn Hauptbereichen (000 – 900) und weiter unterteilten Teilbereichen (z.B. 010, 020, etc.) zusammen. Innerhalb dieser Bereiche hat jede Gemeinde, abhängig von ihrer organisatorischen Ausgestaltung, ihre Risiken zu bewerten und entsprechende Kontrollmassnahmen zu bestimmen: Es werden folgende IKS-Hauptbereiche unterschieden:

- 000 Allgemeine Verwaltung und Organisation
- 100 Flüssige Mittel, Kreditoren, Liquidität
- 200 Steuerwesen
- 300 Gebühren
- 400 Bewirtschaftung Finanzvermögen
- 500 Bauwesen
- 600 Submissionswesen und Vertragsmanagement
- 700 Personalwesen
- 800 Planung
- 900 EDV / IT

Der Umfang und die Tiefe des IKS soll sich unter anderem an der Gemeindegrösse ausrichten. Für die Stadt Solothurn bedeutet dies, dass alle Hauptbereiche im Verwaltungsreglement aufgenommen werden müssen. Diese Hauptbereiche sind zur Festlegung des Umfangs des IKS auf Stufe Verwaltungsreglement verbindlich. Innerhalb dieser Hauptbereiche können weitere neue Teilbereiche je nach Risikolage eröffnet werden. Dies ist bei uns der Fall.

Verantwortlichkeiten

Folgende Aufgaben und Verantwortlichkeiten ergeben sich im IKS:

Gemeindeversammlung

Auf der Grundlage der Bestimmungen zum GG wird empfohlen, das IKS in der Gemeindeordnung zu verankern. Es benötigt in der Gemeindeordnung der Stadt Solothurn folgenden Einschub:

§ 59^{bis}

¹ *Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen.*

² *Der Gemeinderat regelt die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems in einem Verwaltungsreglement.*

Die Modalitäten zum IKS werden an den Gemeinderat delegiert, der auf der Grundlage der Bestimmung in der Gemeindeordnung ein Verwaltungsreglement zu erlassen hat.

Gemeinderat

Der Gemeinderat hat auf der Grundlage von § 135^{bis} GG in Verbindung mit den Ausführungsbestimmungen die für ein IKS notwendigen Massnahmen zu treffen. Er trägt die Verantwortung für das Vorhandensein und die Umsetzung des IKS. Er regelt die Ausgestaltung

des IKS in einem Verwaltungsreglement. Damit werden die rechtlichen Grundlagen, die Ziele, der Umfang mit allfälligem Einführungsplan im Übergang, die Verantwortlichkeiten und das Berichtswesen geregelt.

IKS -Beauftragte/r

Die beauftragte Person oder Stelle führt in der Aufbauphase das Vorhaben zur Einführung eines IKS. Sie koordiniert und begleitet die Umsetzung und die Durchführung der IKS-Aktivitäten im Vollzug. Sie evaluiert und aktualisiert das IKS periodisch und ist für die jährliche Berichterstattung zu Händen des Gemeinderates zuständig. Es wird vorgeschlagen, dass in der Stadt Solothurn der Sachbearbeiter Finanzkontrolle, Peter Lüthi, die Stelle des IKS-Beauftragten übernimmt. Der IKS-Beauftragte instruiert die Abteilungen und erteilt Vorgaben. Die Vorgaben sind mit dem Rechnungsprüfungsorgan abgesprochen. In den Vorgaben ist definiert, in welcher Form das IKS zu erstellen ist, welche zusätzlichen Punkte es sonst noch beinhalten muss und bis wann das IKS dem IKS-Beauftragten abgegeben werden muss.

Verwaltungsleitungen / Mitarbeitende

Jede Verwaltungsleitung erstellt aufgrund der Vorgaben des IKS-Beauftragten ein IKS.

In der Regel sind eine Vielzahl von Mitarbeitenden im IKS involviert. Die Mitarbeitenden haben i.d.R. diese Aufgaben auf der Grundlage der Stellenbeschreibung zu erledigen, die in erster Linie die Durchführung von systematischen internen Kontrollen beinhalten. Sie sind angehalten, Probleme in den Betriebsabläufen, die Nichteinhaltung von Verhaltensnormen oder die Verletzung von Vorgaben im Sinne des kontinuierlichen Verbesserungsprozesses zu benennen.

Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Die RPK hat angemessene Prüfungshandlungen vorzunehmen, die es erlauben, die «Existenz» eines IKS materiell (bezüglich Dokumentation, Umfang und Anwendung) zu bestätigen. Das Vorhandensein des IKS ist im Bestätigungsbericht zu Händen der Gemeindeversammlung zu testieren. Gegenüber dem Gemeinderat gibt die Rechnungsprüfungskommission zusätzlich eine Stellungnahme zum Bericht über das IKS ab.

Amt für Gemeinden

Die Oberaufsicht liegt beim kantonalen Amt für Gemeinden (AGEM): Indem das Departement die Ausführungsbestimmungen festlegt, ist der Rahmen, worin ein IKS in der Gemeinde zu erfolgen hat, abgesteckt. Das AGEM hat die Berichterstattung der Rechnungsprüfungsorgane hinsichtlich der Bestätigung der Existenz eines IKS durch Kenntnisnahme des Bestätigungsberichts des Rechnungsprüfungsorgans zu beaufsichtigen. Ergänzend kann das AGEM beispielsweise auch die Dokumentation hinsichtlich des Vorhandenseins elementarer Kontrollen prüfen und Kontrollnachweise verlangen oder die Verhältnismässigkeit des Umfangs des IKS in einer Gemeinde beurteilen.

Berichterstattung

Berichterstattung Gemeinderat

Die Berichterstattung an den Gemeinderat beinhaltet eine Gesamtschau der Erkenntnisse, welche sich aus den systematischen Kontrollen in der Gemeinde ergeben und versteht sich als Rechenschaftsbericht über den «Status» des IKS und seiner Wirksamkeit:

- Laufen die Kontrollen planmässig und periodisch ab?
- Mussten Beanstandungen vorgenommen werden?
- Empfehlungen und Anträge des IKS-Beauftragten

Das Reporting stellt auch eine Entscheidungsgrundlage für die Weiterentwicklung oder Ausweitung (neue IKS-Teilbereiche) des IKS dar. Diese Berichterstattung hat mindestens einmal jährlich zu erfolgen. Sie wird im Jahresablauf fest integriert und wird mit der Rechnungsprüfungskommission abgestimmt.

Antrag zu Handen Gemeindeversammlung

Die Gemeindeordnung wird um folgenden Einschub ergänzt:

§ 59^{bis}

¹ *Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen.*

² *Der Gemeinderat regelt die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems in einem Verwaltungsreglement.*

Antrag zu Handen Gemeinderat

1. Das Verwaltungsreglement wird genehmigt.
2. Als IKS-Beauftragter wird Peter Lüthi, Sachbearbeiter Finanzkontrolle, gewählt.

Antrag und Beratung

Reto Notter erläutert den vorliegenden Antrag. Er verweist auf einen Rechtschreibfehler im Reglement beim Paragraphen 4, der in der Zwischenzeit korrigiert wurde.

Eintreten wird nicht bestritten und stillschweigend beschlossen.

Gemäss **Markus Jäggi** begrüsst die FDP-Fraktion die Einführung des IKS bei der städtischen Verwaltung. In einzelnen Abteilungen existierten zwar bis anhin gewisse Risikoeinschätzungen. Nun wurde aber das ganze Kontrollsystem bei der gesamten Verwaltung zusammengezogen und beurteilt. Das vorliegende Reglement mit der Beurteilungsmatrix in der Beilage erscheint pragmatisch und ist einfach anwendbar. Wichtig und richtig erscheint ihr zudem, dass der städtische IKS-Beauftragte definiert wurde. Dadurch ist klar, wer die Anlaufstelle ist und die Verantwortung trägt. Sie bedankt sich bei der Arbeitsgruppe, die nach der ersten Lesung in der GRK mitgeholfen hat, das Reglement in die nun vorliegende Form zu bringen. Dies wäre der Ansatz, wie auch die Ausschüsse unterstützend mitwirken könnten, damit schlussendlich ein gutes, mehrheitsfähiges Resultat präsentiert werden kann. **Die FDP-Fraktion wird den Anträgen zustimmen.**

Corinne Widmer hält im Namen der SP-Fraktion fest, dass zum vorliegenden Geschäft nicht länger gesprochen werden soll, als sich schlussendlich das Reglement präsentiert. Die SP-Fraktion begrüsst, dass die Vorgabe aus dem Gemeindegesetz aus dem Jahr 1992 nun endlich realisiert wird und sie bedankt sich bei allen Beteiligten für die Mitarbeit. Die Stadt Olten kennt das Reglement bereits seit dem Jahr 2018 und es gibt auch andere Gemeinden, die schon seit längerer Zeit damit arbeiten. Demzufolge sind auch die Vorgaben des Kantons

klar und das Rad musste nicht neu erfunden werden. In Anbetracht der Tatsache, dass der Gemeinderat gemäss Paragraph 4 die Gesamtverantwortung für das IKS trägt, ist das Reglement etwas dünn ausgefallen. Wahrscheinlich werden alle Beteiligten im Zuge der Umsetzung und der daraus resultierenden Erfahrung ihre Lehren ziehen. Wichtig ist sicher die Umsetzung und die systematische Überwachung, d.h. der operative Teil. Betreffend Risikobeurteilungsraster hält sie fest, dass die rechtlich-vertraglichen Risiken nicht unbedingt abgedeckt sind. Konkret verweist sie dabei auf das aktuelle Beispiel betreffend Kulturgüterschutzraum beim Schulhaus Fegetz, wo ein historischer oder immaterieller Schaden und nicht in erster Linie ein finanzieller Schaden erfolgt ist. Sie begrüsst, dass für den IKS-Beauftragten ein Pflichtenheft erstellt wurde. **Die SP-Fraktion stimmt den Anträgen zu.**

Claudio Hug hält im Namen der Die Mitte/GLP-Fraktion fest, dass das IKS in den meisten Verwaltungen eine sehr unbeliebte Aufgabe ist. Der Grund dafür ist, dass kein direktes Resultat ersichtlich wird und teilweise unklar ist, für wen die Arbeit erfolgt. Trotzdem handelt es sich um eine wichtige Aufgabe. Es hilft, das Risikobewusstsein von allen Abteilungen und von allen Prozessverantwortlichen zu schärfen. Im Weiteren hilft es, den Prozess der Risikobeurteilung zu strukturieren, so dass dies nicht von einzelnen Personen abhängig ist. Für den Gemeinderat stellt es auch ein wichtiges Instrument dar, da es sich um eine Grundlage handelt und dem Gemeinderat die Aufsicht über die Verwaltung obliegt. Beim IKS gibt es zwei Gefahren. Einerseits, dass man überbordet und sich im Detail verliert und andererseits, dass man es als reine Pflichtübung versteht. Die Kunst liegt darin, einen Mittelweg zu finden, was sicher nun auch die Aufgabe des IKS-Verantwortlichen ist. Es geht darum, für die Verwaltung ein gutes Mass zu finden. **Die Die Mitte/GLP-Fraktion wird den Anträgen zustimmen.**

Gemäss Patrick Käppeli bedankt sich auch die SVP-Fraktion für die Ausarbeitung des IKS-Reglements und sie wird den Anträgen ebenfalls zustimmen.

Es wird einstimmig

beschlossen:

I. In eigener Kompetenz:

1. Das Verwaltungsreglement wird genehmigt.
2. Als IKS-Beauftragter wird Peter Lüthi, Sachbearbeiter Finanzkontrolle, gewählt.

II. Als Antrag an die Gemeindeversammlung:

Die Gemeindeordnung wird um folgenden Einschub ergänzt:

§ 59^{bis}

¹ *Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen.*

² *Der Gemeinderat regelt die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems in einem Verwaltungsreglement.*

Verteiler

Gemeindeversammlung

Finanzverwalter

Leiter Rechts- und Personaldienst

ad acta 020-3

12. Dezember 2023

Geschäfts-Nr. 92

8. Postulat der Fraktion der Grünen der Stadt Solothurn, EU Ladina Schaller, vom 21. Juni 2022, betreffend «Laubbläserei»; Umsetzung

Referenten: Thomas Henzi, Chef Werkhof

Markus Schüpbach, Vorsitzender Umwelt- und Bauausschuss

Vorlagen: Antrag des Umwelt- und Bauausschusses vom 19. Oktober 2023

Laubmanagement Stadt Solothurn, Oktober 2023

Ausgangslage und Begründung

Die Fraktion der Grünen der Stadt Solothurn, Erstunterzeichnerin Ladina Schaller, hat am 21. Juni 2022 folgendes Postulat mit Begründung eingereicht:

«Laubbläserei

Prüfaufträge

1. Das Stadtpräsidium prüft, mit welchen Massnahmen ein Verzicht oder zumindest eine stark reduzierte Anwendung von Laubbläsern auf Stadtgebiet von Solothurn durch den Werkhof um- resp. durchgesetzt werden kann.
2. Das Stadtpräsidium prüft, wie ein Total-Verzicht von Laubbläser auf nicht befestigtem Gelände sowie ein definitives Verbot von Laubbläsern mit Verbrennungsmotoren realisiert werden kann.
3. Zudem soll geprüft werden, wie Private zu diesem Thema sensibilisiert und ebenfalls zu einem Verzicht von Laubbläsern (mit Verbrennungsmotoren) animiert werden können.

In einem weiteren Schritt erachten wir es als dienlich, ein städtisches Laubmanagement für mehr Biodiversität zu erarbeiten.

Begründung

Der Laubbläser ist ein perfektes Symbol unserer Zeit: Er verlagert ein Problem von einem Ort an einen anderen, ohne es zu lösen, benötigt dafür wertvolle Energie und macht eine Menge Lärm. Effizienz- und Sauberkeitsgedanken sind trügerisch und problematisch.

Der Laubbläser verursacht Lärm (85 dB entspricht einem Presslufthammer) und stört die Ruhe von Menschen und Tieren (was gesundheitsschädlich ist). Zudem tragen die Bläser mit Verbrennungsmotoren zur Luftverschmutzung durch Abgase und Feinstaub bei (was klimarelevant und ebenfalls gesundheitsschädlich ist).

Es wird aber eben nicht nur das Laub weggeblasen, sondern die gesamte Flora und Fauna: Pflanzen- und Pilzsamen werden zerstört oder an fremde Standorte geblasen. Die natürlichen Funktionen des Bodens werden beeinträchtigt, und der Boden wird austrocknet (oder hat weniger Schutz vor Austrocknung).

Aus diesen Gründen soll, wenn immer möglich, auf Laubbläser verzichtet werden und stattdessen, wenn Laub tatsächlich entfernt werden muss, dann soll dies so umweltfreundlich wie möglich erfolgen: am besten von Hand mit dem Rechen oder Besen.

Ein Laubmanagement legt fest, wo Laub liegen bleiben kann, wo und wie es in Kreisläufe überführt wird (z.B. Unterbringung in Hecken und Strauchflächen, wo es als Unterschlupf oder Nahrung/Substrat dient) sowie wo und wie es gezielt und möglichst belastungsfrei weggeräumt werden soll. Das Laubmanagement der Stadt Luzern (oder auch andere Städte wie z.B. Winterthur oder Olten) kann als Vorbild dienen: Luzern hat nicht zuletzt dank dieses Engagements im Jahr 2017 als erste Stadt das Label «Grünstadt» des Verbundes Schweizer Stadtgärtnereien VSSG erhalten, welches u.a. vom Bundesamt für Umwelt BAFU unterstützt wird.»

Stellungnahme

Zu diesem Postulat haben wir am 1. Dezember 2022 Stellung genommen, siehe Beilage Aus-zug aus dem Protokoll vom 28.03.2023, Geschäft Nr. 21 «Postulat der Fraktion der Grünen der Stadt Solothurn, Erstunterzeichnerin Ladina Schaller, vom 21. Juni 2022, betreffend «Laubbläserei»; Weiterbehandlung

Ausgangslage

Die Nutzung der Laubbläser, sowohl im öffentlichen wie auch im privaten Raum, wird von verschiedenen Interessensgruppen regelmässig hinterfragt. Mit dem eingereichten Postulat soll das Thema auf politischer Ebene diskutiert werden.

Laubbläser können Arbeitsbedingungen erleichtern und den Aufwand verringern. Unbestritten führen sie jedoch – zumindest im Falle eines Benzinantriebes – zu unerwünschten Luft- und Lärmemissionen.

Ist-Situation

Der generelle Verzicht respektive eine stark reduzierte Anwendung von Laubbläsern auf dem Stadtgebiet Solothurn kann sicherlich nicht von heute auf morgen erfolgen. Dies benötigt – wie das Postulat verlangt – entsprechende Abklärungen. Eine politische Bestimmung, welche Arbeitsgeräte im Werkhof wie eingesetzt werden sollen, hat nicht nur ökologische Auswirkungen auf Fauna und Flora, sondern betrifft zu grossen Teilen auch die nach wie vor knappen Personalressourcen, welche in keinem Verhältnis zu den zu bewältigenden Aufgaben stehen.

Die im Postulat geforderten Prüfaufträge sind im Rahmen eines Benchmarkings mit Städten und Gemeinden ähnlicher Grössenordnung abzuklären. Nebst den verlangten Massnahmen müssen die Abklärungen auch die personellen und finanziellen Auswirkungen aufzeigen.

Mit 24 Ja-Stimmen gegen 5 Nein-Stimmen wurde beschlossen: Das Postulat wird erhehlich erklärt.

1. Benchmarking mit Städten und Gemeinden ähnlicher Grössenordnung – Laub oder Laut?

In der Begründung zum Antrag wird auf das sogenannte Laubmanagement, namentlich jenes der Stadt Luzern, verwiesen. Ein solches dient als Leitfaden für die Mitarbeitenden der Werkhöfe und regelt den Umgang mit Laub (vgl. beispielsweise «Laubmanagement der Stadt Winterthur» vom 01.10.2020¹). In Luzern wurde im Zusammenhang mit «Grünstadt Schweiz»², dem Label für nachhaltiges Stadtgrün, mit dem Handbuch Grünflächenpflege Stadtgrün Luzern vom 25. Mai 2022, fundiert auf die Problematik der Laubbeseitigung eingegangen.

Der Umgang mit Laub im Stadtgebiet wird nicht nur in Luzern, sondern auch in anderen Städten mit einem Laubmanagement geregelt. Solothurn verfügt über kein entsprechendes Dokument. Um den Umgang mit Laub in der Stadt Solothurn zu vergleichen und auf die Prüfaufträge des Postulats einzugehen, werden die Laubmanagements von Luzern, Winterthur und Olten miteinander betrachtet und mit dem Umgang mit Laub in der Stadt Solothurn verglichen.

Motivation für die Erarbeitung der Laubmanagements – das im Fall von Olten eher eine Absichtserklärung ist – waren primär die Förderung von Biodiversität und Nachhaltigkeit, aber auch der Schutz der Bevölkerung und Umwelt vor Lärm. Gefördert werden soll der schonende Umgang mit Ressourcen und der Natur und eine nachhaltige Bewirtschaftung von Grünflächen. Im Hinblick auf Lärmbelastung und CO₂-Ausstoss soll die Verwendung von Laubbläsern mit Verbrennungsmotoren reduziert werden. Alle drei Städte verwenden aber nach wie vor Laubbläser, auch solche mit Verbrennungsmotor. Das ist in den Laubmanagements implizit vorgesehen.

Das Postulat fordert keinen generellen Verzicht auf Laubbeseitigung. Das wäre mit den diversen Wünschen, die die Bevölkerung an eine Stadt hat, nicht zu vereinbaren. Das relevanteste dieser Bedürfnisse ist die Sicherheit. Insbesondere nasses Laub kann zu Stürzen älterer oder in der Mobilität eingeschränkter Personen oder zum Abdriften von Autos führen. Es besteht aber auch ein Bedürfnis nach Erholung und Sport. Sport- oder Spielplätze können ihre Funktion nicht erfüllen, wenn sie mit Laub bedeckt sind und ein grosses Gefährdungspotenzial bergen.

Auch bei nachsichtiger Laubbeseitigung bleiben mit Strassen, öffentlichen Plätzen und ungedeckten Sportanlagen noch immer grosse Flächen zu entlauben. Damit ist es auch eine Frage der personellen Ressourcen. Die mit der Laubbeseitigung beschäftigten Mitarbeitenden einer Stadtverwaltung fehlen bei anderen Aufgaben und die Beschäftigung weiterer Mitarbeitenden würde finanzielle Mittel binden, die anderswo gebraucht werden. Auch wenn eine nachhaltige und ökologische Laubbewirtschaftung das erklärte Ziel der Laubmanagements der verglichenen Städte ist, kommen sie nicht darum herum, Laubbläser einzusetzen.

Wo Laubbläser verwendet werden, sehen die Referenzstädte den schrittweisen Ersatz von Bläsern mit Verbrennungsmotor durch solche mit Akkubetrieb vor. Das wird auch in Solothurn angestrebt. Ein sofortiger Ersatz der alten Geräte wäre aber weder wirtschaftlich noch nachhaltig. In Luzern sind von 21 Geräten 10 akkubetrieben, in Olten sind es 8 von 18 und in

¹ Zweck des Dokuments = Das Konzeptpapier Laubmanagement ist Teil des Schwerpunkts Ökologie- und Biodiversitätsförderung von Stadtgrün. Ziel ist es, so wenig Laub wie möglich abzutransportieren und damit die natürlichen Kreisläufe und die Biodiversität zu fördern. Das Konzept definiert Grundsätze im Umgang mit jährlich anfallendem Herbstlaub und dient als Handlungsanweisung für die Unterhaltskräfte bei Stadtgrün.

² Quelle: <https://www.gruenstadt-schweiz.ch/de/>

Winterthur 12 von insgesamt 33 Geräten. Die Verhältnisse Akkugeräte zu Verbrennern betragen also in den verglichenen Städten ungefähr 1:1, mit jeweils leichtem Überhang der Verbrenner.

In Solothurn gibt es 3 Elektro-Laubbläser mit Akkubetrieb und werden 7 von total 10 Geräten mit Aspen betrieben, hier besteht also nach wie vor Handlungsbedarf. Solothurn hat total nur halb so viele Geräte wie das in Grösse und Bevölkerungszahl vergleichbare Olten.

Um Böden und Umwelt zu schonen und um den natürlichen Kreislauf zu fördern, setzen die Vergleichsstädte generell auf kombinierte Methoden. Sie entlauben also sowohl mit Laubbläsern als auch von Hand. Wo möglich, wird das Laub liegengelassen, insbesondere unter Hecken oder Gehölzen.

Im Vergleich zu den betrachteten Städten mit Laubmanagement, liegt Solothurn also etwa gleichauf. Die Zielvorgaben sind auch hier: Förderung der Biodiversität und der natürlichen Rohstoffkreisläufe, Reduktion von Lärmbelastung und Dekarbonisierung. Sie werden im Rahmen des Energiestadtlabels jährlich von der Energiestadtberatungsstelle der Stadt Solothurn zusammen mit dem Werkhof evaluiert und neue Handlungsfelder definiert. Damit diese Ziele explizit festgehalten werden und Handlungsanweisungen festgelegt, angewendet und überprüft werden können, wird zusammen mit dieser Antwort der Entwurf eines Laubmanagements zur Diskussion vorgelegt.

2. Beantwortung der im Postulat gestellten Prüfaufträge und Fragen

a. Das Stadtpräsidium prüft, mit welchen Massnahmen ein Verzicht oder zumindest eine stark reduzierte Anwendung von Laubbläsern auf dem Stadtgebiet von Solothurn durch den Werkhof um- resp. durchgesetzt werden kann.

Die Frage kann wie folgt beantwortet werden:

Wie eingangs dargelegt, werden Laubbläser vom Werkhof in Solothurn bereits reduziert und nur gezielt angewendet. Wo es möglich ist, wird Laub liegengelassen oder in Gehölze oder Hecken eingebracht. Um Lärmemissionen zu verringern, wird auf akkubetriebene Elektrogeräte umgestellt und zusätzlich mit Rechen und Besen gearbeitet. Darunter darf aber die Sicherheit von Mensch und Tier nicht leiden. Strassen, Trottoirs oder Unterführungen sowie Sportplätze dürfen, durch liegengebliebenes Laub, nicht zur Gefahr werden. Auf den Einsatz von Laubbläsern kann deshalb heute noch nicht vollständig verzichtet werden. Mit dem vorgelegten Entwurf des Laubmanagements soll ihre Anwendung weiter eingeschränkt werden.

b. Das Stadtpräsidium prüft, wie ein Total-Verzicht von Laubbläser auf nicht befestigtem Gelände sowie ein definitives Verbot von Laubbläsern mit Verbrennungsmotoren realisiert werden kann.

Auch auf nicht befestigtem Gelände ist der vollständige Verzicht von Laubbläsern nicht immer möglich, weil die entsprechenden Anlagen zu gross sind oder eine hohe Nutzungsfrequenz aufweisen und daher zügig entlaubt werden müssen. Aufgrund dieser hohen Nutzungsfrequenz sind sie aber ohnehin eher artenarm, eine hohe Dichte an verschiedenen Arten ist hier zuweilen auch nicht erwünscht (z.B. verschiedene Gräser auf Fussballplätzen). Wo dies nicht der Fall ist, wird bereits heute möglichst auf den Einsatz von Bläsern verzichtet. Diese Praxis soll mit dem Laubmanagement festgelegt und ausgebaut werden.

Der Werkhof ersetzt die Laubbläser mit Verbrennungsmotor bei Ersatz mit Akkugeräten. Ein definitives Verbot hätte keine andere Folge, es sei denn, es müsste sofort umgesetzt wer-

den. Das ist nicht wirtschaftlich, mit Blick auf die graue Energie bei der Herstellung dieser Geräte aber auch nicht nachweislich ökologischer.

- c. Zudem soll geprüft werden, wie Private zu diesem Thema sensibilisiert und ebenfalls zu einem Verzicht von Laubbläsern (mit Verbrennungsmotoren) animiert werden können.**

Die Sensibilisierung Privater ist ein längerer Prozess. Weil ein Umdenken in der Bevölkerung Zeit und gute Beispiele braucht, nimmt der Werkhof und seine Mitarbeitenden bei der Sensibilisierung eine Vorbildfunktion ein. Wo möglich, wird mit Laubrechen entlaubt. Der vom Werkhof diesjährig veranstaltete Biodiversitätstag vom 13. Mai soll die generelle Aufmerksamkeit gegenüber dem Thema erhöhen. Weitere Biodiversitätstage sind auch in den kommenden Jahren geplant. In diesem Rahmen könnte ein Workshop oder eine vergleichbare Veranstaltung den Umgang mit Laub und dessen Bedeutung für Biodiversität zum Thema haben. Zu-dem könnte das vorgeschlagene Laubmanagement der Stadt Solothurn auf der Website der Stadt oder auf der Homepage der Energiestadt Solothurn veröffentlicht werden, um Private im Umgang mit Laub zu schulen.

3. Fazit

Solothurn schneidet im Vergleich zu Luzern, Winterthur und Olten, die über ein Laubmanagement verfügen, durchschnittlich ab. In den verglichenen Städten werden nach wie vor Laubbläser eingesetzt. Ein vollständiger Verzicht ist zum heutigen Zeitpunkt unter dem Sicherheitsaspekt nicht möglich. Ein Ersatz der Laubbläser mit Verbrennungsmotor durch Akkugeräte ist vorgesehen und wird verfolgt, ein sofortiger Austausch sämtlicher Geräte, die noch einsatzfähig sind, ist aber weder wirtschaftlich noch ökologisch.

Es ist angestrebt, den Einsatz von Laubbläsern allgemein und derjenige von Verbrennern im speziellen nach und nach zu reduzieren und Laub vermehrt liegen zu lassen. Im Laubmanagement der Stadt Solothurn sollen der nachhaltige, umweltschonende Umgang mit Laub mit konkreten Massnahmen festgelegt werden.

Eine Sensibilisierung Privater ist anlässlich der Biodiversitätstage und mit einer Veröffentlichung des Laubmanagements auf den Homepages der Stadt oder der Energiestadt anzustreben.

Antrag

1. Der Gemeinderat nimmt vom vorgelegten Bericht und dem Entwurf Laubmanagement Stadt Solothurn Kenntnis.
2. Das Postulat der Fraktion der Grünen der Stadt Solothurn, EU Ladina Schaller, vom 21. Juni 2022, betreffend «Laubbläserei» wird abgeschrieben.

Der Umwelt- und Bauausschuss hat an seiner Sitzung vom 19. Oktober 2023 bei 6 Anwesenden einstimmig Folgendes

beschlossen:

1. Der Gemeinderat nimmt vom vorgelegten Bericht und dem Entwurf Laubmanagement Stadt Solothurn Kenntnis. Das Laubmanagement wird als Bestandteil in das künftige Pflege- und Unterhaltskonzepts überführt, darin wird die Umsetzung und das Controlling

festgelegt. Die Konkretisierung findet in der Ausarbeitung der entsprechende Pflegepläne statt.

2. Das Postulat der Fraktion der Grünen der Stadt Solothurn, EU Ladina Schaller, vom 21. Juni 2022, betreffend «Laubbläserie» ist abzuschreiben.

Antrag und Beratung

Thomas Henzi weist darauf hin, dass der grösste Teil des Grundlagenpapiers «Laubmanagement Stadt Solothurn» bereits umgesetzt wird. Die Stadt trägt auf den Strassen und den Wegen die Eigentümerhaftung. Verbesserungspotential gibt es immer und er schliesst dies nicht aus. Die Stadt verfügt über 13 Laubbläser, wovon drei elektrisch betrieben werden. Die restlichen werden mit umweltfreundlichem Benzin betrieben. Der Laubbläser verbraucht bei Volllast in zwei Stunden 1,4 Liter Benzin. Dies ist im Verhältnis zu anderen benzinbetriebenen Geräten oder Fortbewegungsmitteln recht bescheiden.

Markus Schüpbach hält fest, dass der Umwelt- und Bauausschuss die Antwort der Stadt auf das Postulat anlässlich seiner Sitzung vom 19. Oktober 2023 beraten hat. Die Mitglieder des Ausschusses können nachvollziehen, dass die Stadt aus ökonomischen Gründen nicht sofort und vollständig auf die vorhandenen Laubbläser verzichtet oder die vorhandenen benzin- und dieselbetriebenen Bläser unabhängig vom Alter und Funktionsfähigkeit entsorgt und durch elektrische Laubbläser ersetzt. Dafür begrüsst der Ausschuss die im Benchmark festgestellte, zurückhaltende und differenzierte Anwendung der Laubbläser in der Stadt Solothurn. Insbesondere wird ausdrücklich das von der Stadt erstellte Laubmanagement begrüsst. Zu diskutieren gab noch die passende Verankerung desselben im künftigen Pflege- und Unterhaltskonzept sowie einem zusätzlichen und ergänzenden Controllingkapitel im vorliegenden Laubmanagement. Mit der grundsätzlichen Zustimmung für die Integration des Laubmanagements in das künftige Pflege- und Unterhaltskonzept der Stadt, das auch die entsprechende Umsetzung und ein Controlling beinhalten soll, unterstützt der Umwelt- und Bauausschuss einstimmig die vorliegenden Anträge.

Eintreten wird nicht bestritten und stillschweigend beschlossen.

Ladina Schaller bedankt sich im Namen der Grünen für die umfassende und verständliche Antwort. Selbstverständlich ist es für sie nachvollziehbar, dass nicht vollständig auf Laubbläser verzichtet werden kann. Sie schätzen es sehr, dass aufgrund des Postulats ein Laubmanagement verfasst wurde. Dieses ist kurz gehalten und dadurch zweckdienlich und übersichtlich. Dem Protokoll des Umwelt- und Bauausschusses konnte bereits entnommen werden, dass ihrerseits kritisiert wird, wie das Papier umgesetzt werden soll. Sie möchte nicht, dass dadurch ein Papiertiger geschaffen wird. Es konnte ein gangbarer Weg gefunden werden. Trotzdem möchte sie nochmals auf diesem Umstand Wert legen. Als Beispiel kann sie den Friedhof anfügen. Anscheinend ist im vergangenen Herbst auf dem Friedhof wieder vermehrt der Laubbläser zum Einsatz gekommen. Obwohl das Postulat zum damaligen Zeitpunkt noch nicht behandelt war, wäre sie davon ausgegangen, dass die im Laubmanagement aufgeführten Punkte bereits umgesetzt worden wären. Ihres Erachtens muss sensibel mit Lärm auf dem Friedhof umgegangen werden. Auf dem Friedhof werden zudem Massnahmen zur Biodiversitätsförderung unternommen, die mit dem Laubbläser im wahrsten Sinne des Wortes gerade wieder weggeblasen werden. In der Beantwortung wird ausführlich beschrieben, wo und aus welchen Gründen nicht auf den Laubbläser verzichtet werden kann. Dies ist nachvollziehbar. Nichtsdestotrotz hätte sie es geschätzt, wenn in der Beant-

wortung auch festgehalten worden wäre, wo bereits auf den Laubbläser verzichtet wird. Allenfalls kann dies heute noch beantwortet werden. Im Weiteren möchte sie auf das vorliegende «Laubmanagement» eingehen. Es stellt sich ihrerseits die Frage, unter welches Alienea der Friedhof fällt. Allenfalls müsste der Umgang mit dem Friedhof noch explizit aufgeführt werden. Im Weiteren wird betreffend «Erhalt der Qualität» folgender Punkt aufgeführt: *«Bei städtischen Blumenwiesen oder auf ähnlichen Flächen, welche magere Böden brauchen, wird heruntergefallenes Laub entfernt, damit der Boden nicht zu humus- und nährstoffreich wird»*. Es handelt sich um ein wichtiges Merkmal zum Erhalt der Qualität. Gerade bei Magerwiesen und ähnlichen Flächen sollte der Laubbläser jedoch nicht zum Einsatz kommen. Dies müsste ihres Erachtens ergänzt werden. Im Antrag wird festgehalten, dass dem Gemeinderat der Entwurf des Laubmanagements vorgelegt wird, da dieses Bestandteil des künftigen Pflege- und Unterhaltskonzepts sein wird. Sie stellt fest, dass es sich somit um einen Entwurf handelt und sie hofft, dass ihre Anregungen aufgenommen werden. Sie geht davon aus, dass der Entwurf auch noch weiterbearbeitet wird, wenn er ins Pflege- und Unterhaltskonzept integriert wird. Sie erkundigt sich, ob die Arbeitsgruppe Umwelt (AGU) bei der Weiterbearbeitung involviert sein wird.

Thomas Henzi hält fest, dass es sich jeweils auch um eine Kosten-Nutzen-Frage handelt. Die Kosten betreffend Friedhof sind bereits sehr hoch und es wird schon viel für die Biodiversität unternommen. Betreffend Blumenwiese hält er fest, dass falls das Laub liegen gelassen wird, nicht mehr das wächst, was gewollt war. Die Blätter sind in diesem Jahr sehr spät von den Bäumen gefallen, weshalb Zeitdruck herrschte, da sie vor dem ersten Schneefall aufgrund der Unfallgefahr entfernt werden mussten. Der Werkhof verfügt über beschränkte Mittel betreffend Personal.

Stadtpräsidentin **Stefanie Ingold** weist zur Frage betreffend Arbeitsgruppe Umwelt darauf hin, dass die Kommission für Planung und Umwelt die Aufträge an die AGU erteilt. Im Weiteren wird im Antrag 1. festgehalten, dass die Konkretisierung in der Ausarbeitung der entsprechenden Pflegepläne stattfindet.

Angela Petiti bedankt sich im Namen der SP-Fraktion für die Beantwortung des Postulats und insbesondere für die Erarbeitung des Laubmanagements. Das Laubmanagement wurde im Umwelt- und Bauausschuss eingehend besprochen und sie ist froh, dass es als fixer Bestandteil ins Pflege- und Unterhaltskonzept überführt wird. Sie ist mit dem Dokument zufrieden. Die Referentin hat im Vorfeld den Fraktionspräsidenten, der Stadtpräsidentin und dem Stadtschreiber einen Antrag für eine Formulierungsänderung zukommen lassen. Dabei verweist sie auf das Laubmanagement, 3.4 (Effizienz und Sicherheit). Darin wird Folgendes festgehalten: *«Laub wird auf Wegen, Rampen, Treppen oder im Verkehrsbereich entfernt, damit die Sicherheit von Fussgängerinnen und Fussgängern, Velofahrerinnen und Velofahrern sowie Autofahrerinnen und Autofahrern gewährleistet ist»*. **Die SP-Fraktion beantragt, diesen Absatz so anzupassen, dass festgehalten wird, dass «...die Sicherheit von allen gewährleistet ist»**. Sie begründet dies damit, dass in der Aufzählung die Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer nicht aufgeführt sind. Falls eine Aufzählung erfolgt, dann sollte sie abschliessend sein, weshalb sie ihrem Antrag entsprechend abgeändert werden soll. **Die SP-Fraktion bedankt sich für die Arbeit und sie wird den Anträgen zustimmen.**

Wolfgang Waggmann kann als Bewohner eines laubinvasiven und deshalb auch lärm-invasiven Quartiers die Sensibilisierung für das Laubbläserproblem durchaus nachvollziehen. Für die FDP-Fraktion stellt die Thematik zwar nicht ein Kernproblem dar, sie stellt sich jedoch hinter die Stossrichtung des Postulats. Sie erachtet es als richtig und wichtig, dass mit dem Laubmanagement eine Auseinandersetzung mit dieser Thematik stattgefunden hat. Ein Papier ist schlussendlich aber immer nur so viel wert, wie davon umgesetzt wird. Sie hofft, dass den neuen Vorgaben entsprechend nachgelebt wird. **Die FDP-Fraktion wird den Anträgen zustimmen.**

Reto Stampfli bedankt sich im Namen der Die Mitte/GLP-Fraktion für die Einreichung des Postulats und die ausführliche Beantwortung. Der Laubbläser ist für die einen eine Höllmaschine und für die anderen ein nützliches Gerät. Mit dem vorliegenden Laubmanagement, das sich bereits in anderen Städten in ähnlicher Form bewährt hat, konnte ein guter Weg gefunden werden. Eine schrittweise Umsetzung macht Sinn. Der Referent hat heute an der «Laubbläser-Front» nachgefragt und erfahren, dass das Konzept umsetzbar und anwendbar sei. **Die Die Mitte/GLP-Fraktion wird den Anträgen zustimmen.**

Thomas Henzi hält bezüglich Umrüstung auf Elektrogeräte fest, dass dies auch in Zukunft schwierig wird. Die Anschaffungspreise für Elektrogeräte belaufen sich auf Fr. 2'800.-- und ein Benzingerät kostet ca. Fr. 250.--. Ein Elektrogerät wiegt 17 kg und benötigt ein Rückentraggerät. Nach 1,5 Stunden muss es wieder im Werkhof an der Ladestation angeschlossen werden. Mit einem Benzingerät gestaltet sich das Aufladen, respektive das Nachfüllen einfacher und es wiegt auch bedeutend weniger. In der Stadt gibt es 3'500 Bäume und innerhalb von 40 Tagen musste deren Laub vor dem ersten Schneefall entfernt werden. Damit möchte er die Schwierigkeiten betreffend Umsetzung aufzeigen. Er ist ebenfalls bestrebt, dass das Konzept nicht zum Papiertiger wird. Dem Werkhof ist Biodiversität sehr wichtig.

Patrick Käppeli bedankt sich im Namen der SVP-Fraktion für die Beantwortung des Postulats. Die vorhandenen Benzinlaubbläser müssen unbedingt bis zu deren Lebensende eingesetzt werden. Erst danach soll über einen Ersatz nachgedacht werden. Zudem muss die kürzere Laufzeit der Elektrolaubbläser, deren Anschaffungskosten und der soeben erläuterte Transport berücksichtigt werden. Im Weiteren sollen Private sensibilisiert werden. Der Referent kennt in seinem Wohnquartier aber niemanden, der einen Laubbläser verwendet. Ihres Erachtens handelt es sich nicht um das dringendste Problem in der Stadt Solothurn. **Die SVP-Fraktion wird den Anträgen zustimmen.**

Ladina Schaller hält fest, dass an ihrem Wohnort (Überbauung) auf einen Elektrolaubbläser umgestellt wurde. Dieser ist bedeutend leiser und dies wird von den Bewohnerinnen und Bewohnern sehr geschätzt. Sie erkundigt sich bei Thomas Henzi, in welchen Fällen auf den Laubbläser verzichtet wird.

Gemäss **Thomas Henzi** präsentiert sich die Ausgangslage aufgrund der Temperaturen immer anders. Im laufenden Jahr ist das Laub aufgrund der lange Zeit warmen Temperaturen erst spät von den Bäumen gefallen. Innerhalb einer kurzen Zeit musste dann das Laub entfernt werden, weshalb es schwierig war, auf Laubbläser zu verzichten. Allenfalls kann beim Kreuzackerpark auf den Einsatz verzichtet und das Laub mit Rechen entfernt werden.

Für **Ladina Schaller** reicht dieses Beispiel aus.

Gemäss **Heinz Flück** wird unter 3.2 festgehalten, dass *«Wenn es die Effizienz und Wirtschaftlichkeit erlaubt, zusätzlich von Hand und mit Laubrechen gearbeitet wird»*. Seines Erachtens sollte dies nicht nur aufgrund der Wirtschaftlichkeit gemacht werden, sondern es sollte auch auf nicht befestigten Flächen nach Möglichkeit mit Rechen gearbeitet werden. Es gibt solche Möglichkeiten. Das Wort «Besen» hat er im vorliegenden Konzept nicht gefunden. Aktuell ist es sehr nass und er hat beobachtet, wie ein Werkhofmitarbeiter beim Kreuzackerpark versucht hat, Blätter mit dem Bläser zu entfernen. Mit dem Besen wäre er in diesem Fall wohl schneller gewesen.

Thomas Henzi gibt Heinz Flück recht. Ein Papier ist immer so viel wert, wie dessen Umsetzung.

Stadtpräsidentin **Stefanie Ingold** fasst zusammen, dass seitens der SP-Fraktion der Antrag betreffend Umformulierung besteht (3.4 / Effizienz und Sicherheit, zweiter Punkt). Neu soll der Absatz wie folgt lauten:

«Laub wird auf Wegen, Rampen, Treppen oder im Verkehrsbereich entfernt, damit die Sicherheit von allen gewährleistet ist».

Der Antrag wird einstimmig gutgeheissen.

Stadtpräsidentin **Stefanie Ingold** gibt betreffend Umsetzung und Überprüfung ihrer Hoffnung Ausdruck, dass es nun nicht etliche Detektivinnen und Detektive geben wird, die den Einsatz der Laubbläser überprüfen. Es besteht vollstes Vertrauen, dass der Werkhof diese Geräte nach Notwendigkeit einsetzt. Der Gemeinderat hat nun die Strategie festgelegt und die operative Umsetzung erfolgt durch die Fachpersonen.

Gestützt auf den Antrag des Umwelt- und Bauausschusses wird einstimmig

beschlossen:

1. Der Gemeinderat nimmt vom vorgelegten Bericht und dem Entwurf Laubmanagement Stadt Solothurn Kenntnis. Das Laubmanagement wird als Bestandteil in das künftige Pflege- und Unterhaltskonzepts überführt, darin wird die Umsetzung und das Controlling festgelegt. Die Konkretisierung findet in der Ausarbeitung der entsprechende Pflegepläne statt.
2. Das Postulat der Fraktion der Grünen der Stadt Solothurn, EU Ladina Schaller, vom 21. Juni 2022, betreffend «Laubbläserei» wird abgeschrieben.

Verteiler

Leiter Stadtbauamt
Chef Werkhof
ad acta 622-1

12. Dezember 2023

Geschäfts-Nr. 93

9. Überparteiliche Motion der Fraktion der Grünen, der Die Mitte/GLP-Fraktion, der FDP-Fraktion und der SP-Fraktion der Stadt Solothurn, Erstunterzeichnerin Ladina Schaller, vom 22. August 2023, betreffend «Tempo 30 im Bereich Obere Steingrubenstrasse – Grenchenstrasse»; Weiterbehandlung

Referentin: Stefanie Ingold, Stadtpräsidentin

Vorlage: üp Motion mit Motionsantwort vom 7. November 2023

Die Fraktion der Grünen, der Die Mitte/GLP-Fraktion, der FDP-Fraktion und der SP-Fraktion der Stadt Solothurn, Erstunterzeichnerin Ladina Schaller, haben am 22. August 2023 folgende überparteiliche Motion mit Begründung eingereicht:

Das Stadtpräsidium wird beauftragt, dem kantonalen Bau- und Justizdepartement im Namen des Gemeinderats der Stadt Solothurn auf den siedlungsorientierten Kantonsstrassenabschnitten im Bereich Obere Steingrubenstrasse – Grenchenstrasse die Einführung von Tempo 30 zu beantragen.

Begründung:

Tempo 30 reduziert den Strassenlärm signifikant und erhöht die Verkehrssicherheit deutlich gegenüber Tempo 50. Tempo 30 ist eine kostengünstige Lärmschutzmassnahme, viel günstiger als z.B. Lärmschutzwände oder Flüsterbeläge. Die Stadt Solothurn hat auf ihren Gemeindestrassen erfolgreich Tempo 30 umgesetzt. Die Quartiere sind dadurch attraktiver, sicherer und ruhiger geworden. Die Temporeduktionen sind heute grossmehrheitlich unbestritten.

Die Siedlungsdichte, die Anzahl der Verkehrsteilnehmenden und die Vielfalt der Verkehrsmittel haben in den letzten Jahren zugenommen. Auch kann eine zunehmende Sensibilisierung der Bevölkerung für die Belastungen im Zusammenhang mit dem motorisierten Verkehr, insbesondere im städtischen Gebiet, beobachtet werden. Insbesondere Kantonsstrassen mit Tempo 50, die durch Wohnquartiere führen, sind eine Belastung für die Anwohnerinnen und Anwohner. Der Regierungsrat des Kantons Solothurn schreibt in seiner Stellungnahme vom 27. April 2021 auf die Interpellation von Christof Schauwecker: «Welche Geschwindigkeitsregime auf Strassen grundsätzlich gelten sollen und welche Bedürfnisse Strassenräume erfüllen müssen, ist auch abhängig von grundsätzlichen gesellschaftlichen Haltungen und Werten. In den letzten Jahren war diesbezüglich ein Wandel festzustellen.»

Gemäss § 10 der kantonalen Verordnung über den Strassenverkehr (VSV; BGS 733.11) obliegt die Zuständigkeit für den Erlass einer Verkehrsmassnahme wie die Reduktion der Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h auf Kantonsstrassen dem Bau- und Justizdepartement (BJD). Forderungen seitens Einwohnergemeinden nach Erlass einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf Kantonsstrassen werden von den Fachstellen des Amtes für Verkehr und Tiefbau (AVT) geprüft.

Gemäss Signalisationsverordnung des Bundes (SSV) Art. 108 Abs. 2 kann die Höchstgeschwindigkeit herabgesetzt werden, falls eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- a. eine Gefahr nur schwer oder nicht rechtzeitig erkennbar und anders nicht zu beheben ist;
- b. bestimmte Strassenbenützer/Strassenbenützerinnen eines besonderen, nicht anders zu erreichenden Schutzes bedürfen;

- c. auf Strecken mit grosser Verkehrsbelastung der Verkehrsablauf verbessert werden kann;
- d. dadurch eine im Sinne der Umweltschutzgesetzgebung übermässige Umweltbelastung (Lärm, Schadstoffe) vermindert werden kann. Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu wahren.

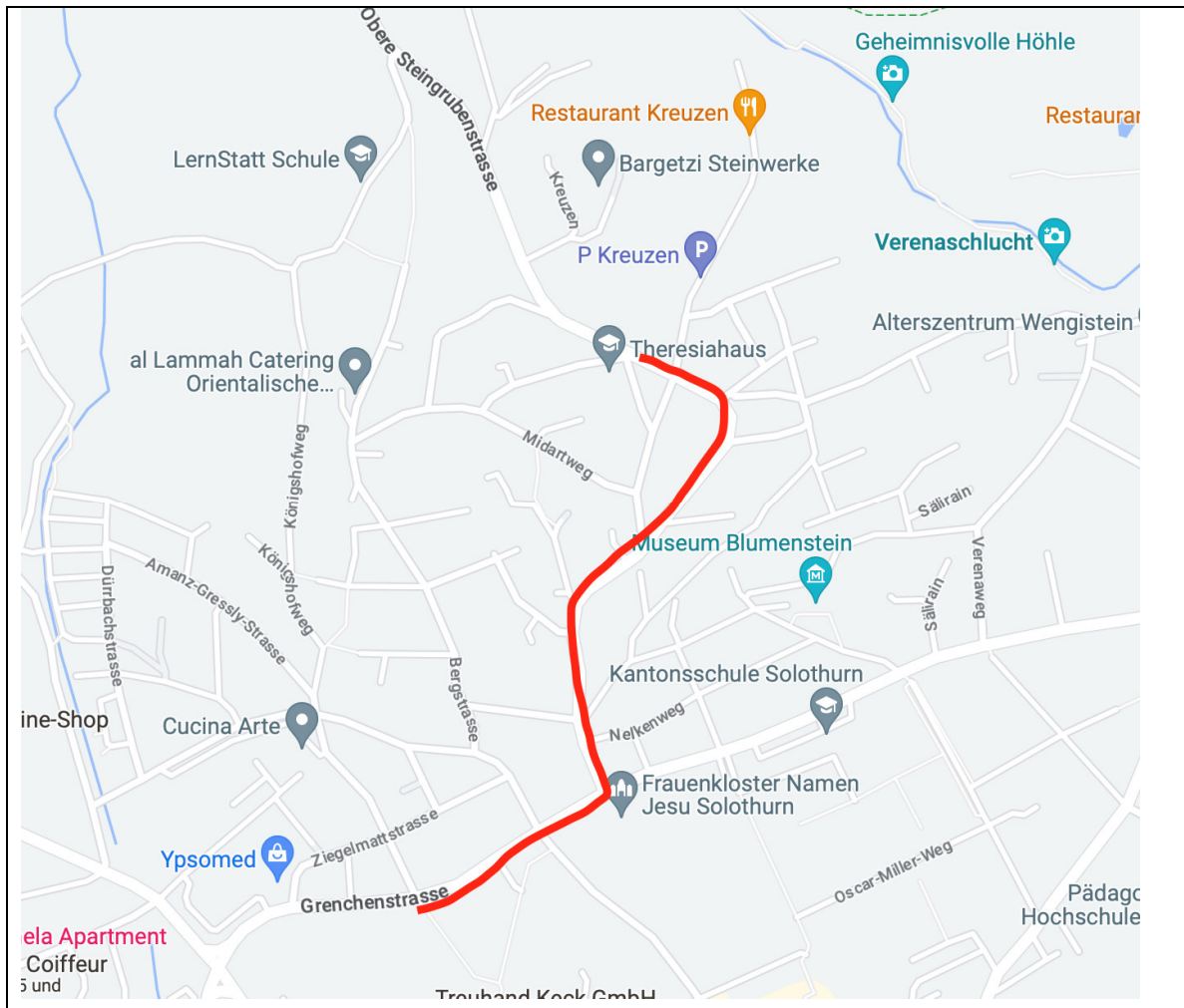


Abbildung: Situation Obere Steingrubenstrasse – Grenchenstrasse

In Bezug auf die Situation Obere Steingrubenstrasse – Grenchenstrasse ergibt sich zu den in der SSV genannten Bedingungen folgende Einschätzung:

- a. Gefahr
Der betreffende Strassenabschnitt führt durch ein städtisches Wohngebiet. Zahlreiche Quartierstrassen münden insbesondere in die Obere Steingrubenstrasse. Der Strassenabschnitt wird von mehreren Fussgängerstreifen gequert. Da die Obere Steingrubenstrasse ein Gefälle aufweist, verlängern sich die Bremswege bei herunterfahrenden Fahrzeugen deutlich. Die Unfallgefahr steigt markant. Regelmässig kann nicht rechtzeitig gebremst werden und den Fussgängern wird der Vortritt abgeschnitten.
Im unteren Bereich der Oberen Steingrubenstrasse (Einmündung Herrenweg) hat die Strasse einen rechtwinkligen Verlauf. Die Kurve verlangt ein starkes Verzögern und provoziert ein übermässiges Beschleunigen. Viele gefährliche Situationen lassen sich in besagter Kurve beobachten, wenn Schülerinnen und Schüler der im Herrenweg angrenzenden Kantonsschule, Anstösser/Anstösserinnen aus dem Quartier oder der öffentliche Bus (Linie 4) die Kurve queren.
Die zahlreichen Gefahren werden auch aus den nachfolgenden Punkten ersichtlich.

b. Schutz bestimmter Strassenbenützer/-innen

Die Kantonsschule Solothurn am Herrenweg wird von rund 2'000 Schülerinnen und Schülern aus einem grossen Einzugsgebiet besucht. Das Alter beträgt 12 bis 19 Jahre. Insbesondere in Stosszeiten entsteht eine gefährliche Überbelastung am Übergang Herrenweg – Obere Steingrubenstrasse bis zur Grenchenstrasse und der Einmündung Untere Steingrubenstrasse (Altweiberhaus-Kreuzung).

Ebenso ist die Querung der Grenchenstrasse im Bereich Brügghmoosstrasse - Loreto- wiese ein Gefahrenherd. Je nach Kindergarten-situation ist zu erwarten, dass hier künftig bereits Kindergartenkinder im Alter von 4 Jahren die Strasse queren müssen und das bei einem erwarteten Verkehrsvolumen von gegen 10'000 Fahrzeugen täglich (s. Lärm- schutzprojekt 2015). Gemäss BFU ist das für Kindergartenkinder selbst mit Lichtsignal- anlage und Schutzinsel unzumutbar.

Die angrenzenden Quartiere zählen nebst Kindern auch vermehrt ältere Personen, die zu Fuss nicht mehr so agil und schnell sind und auf den schmalen Trottoirs und den Fussgängerstreifen unter Druck kommen. Dass die Strasse ein überhöhtes Gefahrenpo- tenzial aufweist, lässt sich auch daran erkennen, dass vermehrt Personen mit Fahrrä- dern und Trottinets die Trottoirs benutzen, was wiederum eine Gefahr darstellt.

c. Verkehrsablauf

Das heutige Tempo 50 mit der genannten 90-Grad-Kurve plus Steigung in der Strasse und dichter Strassennutzung zahlreicher Verkehrsteilnehmer/-innen führt dazu, dass Fahrzeuge stark verzögern und beschleunigen. Die Kurve Obere Steingrubenstrasse – Herrenweg lässt sich vernünftig nicht schneller als mit Tempo 30 befahren. Vor bzw. nach der Kurve befinden sich Fussgängerstreifen. Tempo 50 führt dazu, dass nach der Kurve auf die Fussgängerstreifen zu beschleunigt wird.

d. Umweltbelastung

Der Strassenabschnitt Obere Steingrubenstrasse – Grenchenstrasse gilt als lärmbelas- tet und wird im entsprechenden Kataster geführt (s. Abbildung). Bei einigen Häusern wurde bereits Lärmschutzwände errichtet und weitere Massnahmen wie ein Flüsterbelag sind geplant.

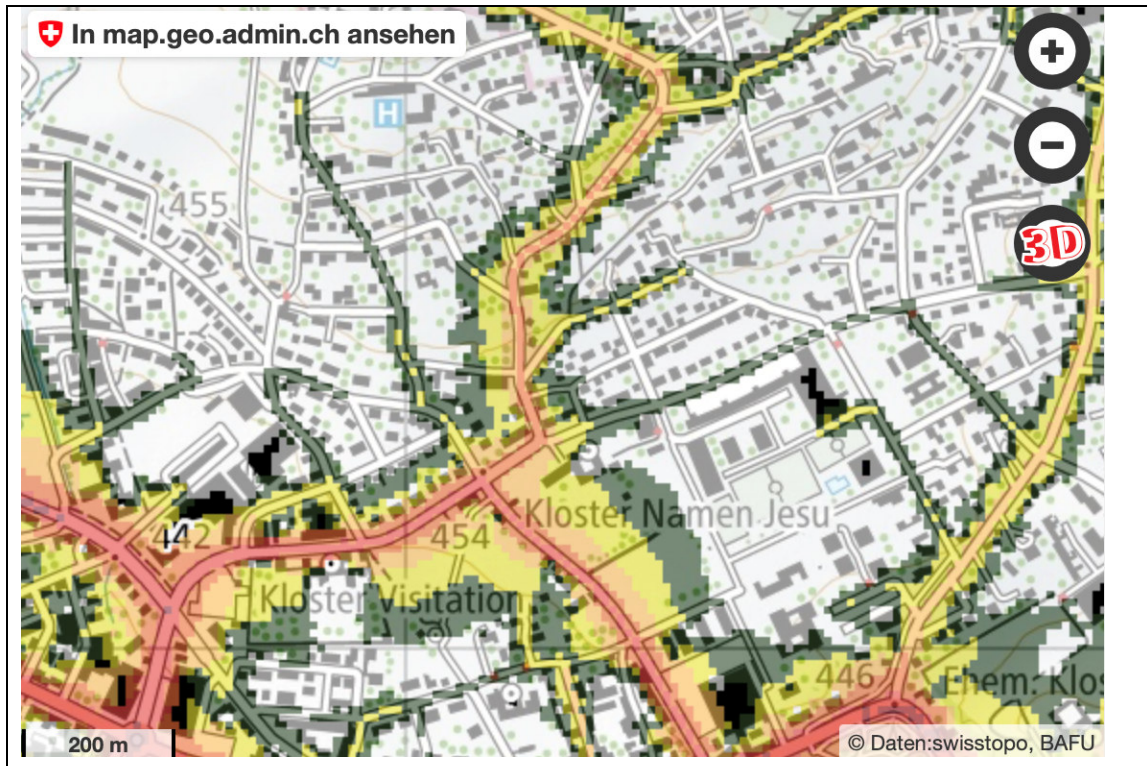


Abbildung: BAFU Karte Strassenverkehrslärm Nacht

Fazit:

Die Bedingungen, welche eine Temporeduktion gemäss SSV ermöglichen, sind mehrfach gegeben. Im Weiteren kann hier klar von einer siedlungsorientierten Kantonsstrasse gesprochen werden. Die Anwohnerinnen und Anwohner wünschen sich eine Integration der Hauptstrassenabschnitte in die dem Wohngebiet angepasste Tempo 30-Zone.»

Das Stadtpräsidium nimmt zur Motion wie folgt Stellung:

Der Kanton Solothurn hat 2015 ein Lärmsanierungsprojekt erarbeiten lassen, da die Immissionsgrenzwerte entlang der Grenchen- sowie der Oberen Steingrubenstrasse überschritten waren. Das Stadtbauamt Solothurn nahm im Dezember 2018 Stellung dazu und hielt unter anderem fest, dass eine Temporeduktion auf 30 km/h durchaus sinnvoll wäre. Somit entspricht die Motion einer Haltung, welche bereits vor fünf Jahren von Seiten der Stadt beim Kanton eingebracht wurde.

Das kantonale Amt für Verkehr und Tiefbau beabsichtigt, die Obere Steingrubenstrasse zu sanieren beziehungsweise umzugestalten. Mit den Planungsarbeiten am Betriebs- und Gestaltungskonzept Obere Steingrubenstrasse wurde im 2022 gestartet. Im Oktober 2022 nahm das Stadtbauamt erstmals an einer vom Kanton organisierten Projektsitzung teil. Das Ziel war, die Bedürfnisse der Standortgemeinden Solothurn und Rüttenen abzuholen. Wiederholt wurde von Seiten des Stadtbauamtes eine Reduktion der zulässigen Geschwindigkeit im Planungsbereich von 50 km/h auf 30 km/h gefordert. Mit dem Temporegime 30 km/h könnte die Verkehrssicherheit gerade für den Langsamverkehr deutlich verbessert werden. Auch die Kreuzungen mit den angrenzenden Quartierstrassen würden für alle Verkehrsteilnehmer sicherer gestaltet.

Das Amt für Verkehr und Tiefbau nahm das Anliegen auf, überarbeitete das Projekt und stellte das angepasste Betriebs- und Gestaltungskonzept im September 2023 dem Stadtbauamt zu. Gleichzeitig wurde zu einer weiteren Besprechung eingeladen. Die aktuell vorliegende Version des Betriebs- und Gestaltungskonzeptes sieht für den unteren Teil der Oberen Steingrubenstrasse Tempo 30 vor.

Im Januar 2023 fand ein Gedankenaustausch «aktuelle Verkehrsthemen im Stadtraum Solothurn+» zwischen der Stadt Solothurn und den angrenzenden Gemeinden Zuchwil, Biberist, Bellach, Langendorf, Rüttenen, Feldbrunnen – St. Niklaus statt. Ein wichtiger Punkt war unter anderem Tempo 30 auf Kantonsstrassen. Dieses Gremium Solothurn+ trifft sich Anfang November 2023 zum dritten Mal. Nebst Solothurn und den erwähnten Nachbargemeinden wird auch Roger Schibler, Kantonsingenieur, anwesend sein. Haupttraktandum ist auch dann Tempo 30 auf Kantonsstrassen.

Die Stossrichtung Solothurns und der Nachbargemeinden zielt ganz klar dahin, dass auf gewissen Kantonsstrassen die Einführung von Tempo 30 sinnvoll ist – was der Forderung der am 22. August 2023 eingereichten Motion entspricht. Um die Wichtigkeit dieses Anliegens zu unterstreichen kann von Seiten des Stadtpräsidium dem Bau- und Justizdepartement des Kantons zusätzlich in einem Brief mitgeteilt werden, dass die Einführung von Tempo 30 im Bereich Obere Steingrubenstrasse – Grenchenstrasse auch vom Gemeinderat der Stadt Solothurn unterstützt und gefordert wird.

Das Stadtpräsidium empfiehlt deshalb mit dieser Begründung, die Motion erheblich zu erklären und direkt abzuschreiben.

Stadtpräsidentin **Stefanie Ingold** weist darauf hin, dass in der Beantwortung ein Treffen erwähnt wurde, das in der Zwischenzeit stattgefunden hat und bei dem folgende Punkte festgehalten wurden. Das Kantonsstrassennetz beträgt rund 610 km. Hauptzweck ist, dass rasche, sichere und wirtschaftliche Transporte gewährleistet werden können. Es gibt auf den Kantonsstrassen bisher nur wenige kurze Abschnitte mit Tempo 30 (Dulliken und Nennigkofen). Seit Anfang 2023 kann auf nicht verkehrsorientierten Strassen Tempo 30 ohne Gutachten eingeführt werden. Mit wenigen Ausnahmen sind Gemeindestrassen nicht verkehrs- sondern nutzungsorientiert. Die Gemeinden können folglich Tempo 30 annähernd flächendeckend im vereinfachten Verfahren einführen. Die Gemeinden können die Gesuche zur Prüfung und Publikation einreichen. In jedem Fall ist Tempo 30 auf der angrenzenden Gemeindestrasse eine Voraussetzung für Tempo 30 auf der Kantonsstrasse. In den Städten und ihrem Umland sind die Kantonsstrassen verkehrsorientiert. In diesen Fällen wird weiterhin ein Gutachten zu Tempo 30 benötigt. Aus Sicht des Kantons wird auf Hauptverkehrsachsen die Einführung einer Beschränkung die Ausnahme bleiben. Dies, da die Verkehrsfunktion im Vordergrund stehen muss. Dem Kanton ist bewusst, dass die Gemeinden teilweise eine andere Sicht auf die Thematik haben, dies in Bezug auf die Aufenthaltsqualität, die Sicherheit oder die Lärmreduktion. Der Entscheid liegt aber immer beim Kanton. Bei der Sanierung von Kantonsstrassen in Ortszentren wird das Temporegime standardmässig überprüft. Zurzeit erstellt der Kanton eine Arbeitshilfe mit den neuen Bestimmungen und Prozessen, die berücksichtigt werden. Nach der fachlichen Überprüfung wird eine Vernehmlassung beim VSEG und allenfalls auch bei weiteren Stellen durchgeführt. Der Kanton strebt an, dass mit den Gemeinden zu diesen Fragen ein breiter Konsens erreicht werden kann. Es wurde betont, dass der Kanton nie Tempo 30 gegen den Willen einer Gemeinde durchsetzen wird – auch nicht auf einer Kantonsstrasse.

Ladina Schaller hält fest, dass die Motionärinnen und Motionäre die Beantwortung des Stadtpräsidiums erfreut zur Kenntnis genommen haben und selbstverständlich der Erheblicherklärung zustimmen. Der vorgeschlagenen Abschreibung der Motion können sie jedoch aus nachfolgenden Gründen nicht zustimmen. Der Motionstext fordert, dass dem kantonalen Bau- und Justizdepartement im Namen des Gemeinderats die Einführung von Tempo 30 schriftlich beantragt werden muss und nicht kann, wie es in der Antwort festgehalten wird. Zudem wurde festgestellt, dass der Perimeter, der in der Motion betreffend Tempo 30 angesprochen wird, ein anderer ist, als das das Betriebs- und Gestaltungskonzept vom AVT für Tempo 30 vorsieht. Die Motion fordert für die Obere Steingrubenstrasse und für die Grenchenstrasse Tempo 30. Dies ist insofern wichtig, da die Grenchenstrasse künftig von Kindergartenkindern überquert werden muss. Der Kindergarten an der Haffnerstrasse wird aufgehoben und die Kinder müssen entweder neu den Kindergarten Hermesbühl oder Heidiweg besuchen. Die Überquerung dieser Strasse mit ihren Frequenzen und dem Temporegime (Tempo 50) ist gemäss Empfehlung des BFU für Kindergartenkinder sogar noch mit einer Lichtsignalanlage nicht zumutbar. Die Kindergartenplanung der Stadt Solothurn, welche die Grenchenstrasse betrifft, müsste somit im Schreiben an den Kanton erwähnt werden. Im Weiteren hat die Beantwortung der Stadt noch Fragen aufgeworfen. Eine Frage konnte bereits durch das Votum der Stadtpräsidentin beantwortet werden. Abschliessend erkundigt sie sich nach dem Zeitplan des Betriebs- und Gestaltungskonzepts.

Jörg Aebischer bedankt sich im Namen der FDP-Fraktion für die gut erläuterte Motion und die rasche Behandlung derselben. Sie hat diese kontrovers diskutiert, da es sich um ein emotionales Thema handelt. So hat sich u.a. die Frage gestellt, was damit im Sinne eines Präjudiz ausgelöst wird, wenn die Hauptstadt beim Kanton die Einführung von Tempo 30 auf einer Kantonsstrasse fordert. Es stellt sich die Frage, ob es danach ein generelles Präjudiz sein wird, auf Kantonsstrassen, die durch ein Siedlungsgebiet führen, Tempo 30 einzuführen. Im Weiteren wurde bemängelt, dass in der Beantwortung die Faktenbasis fehlt. So fehlt eine Unfallstatistik und es sind keine Aussagen zum Lärm und keine Aussage der BSU vorhanden. Die FDP-Fraktion ist klar der Meinung, dass es nicht darum geht, dass generell auf den Kantonsstrassen Tempo 30 gefordert und eingeführt werden muss. Die Motion spricht auch klar nur vom erwähnten Brennpunkt. Unter diesem Aspekt hat sie ihre Beurteilung vorgenommen und eine knappe Mehrheit wird die Motion erheblich erklären. Der Argumentation kann entsprechend gefolgt werden. **Wie bereits erwähnt, wird eine knappe Mehrheit der FDP-Fraktion die Motion erheblich erklären und der sofortigen Abschreibung zustimmen.** Abschliessend möchte er noch eine Anmerkung zum Titel der Motion anbringen, die er bereits dem Stadtschreiber mitgeteilt hat. Da die Motion nur von wenigen FDP-Mitgliedern unterzeichnet wurde, soll künftig nicht von einem überparteilichen Vorstoss mit dem Aufzählen aller Parteien gesprochen werden. Er regt an, dass künftig nur noch die Erstunterzeichnerin oder der Erstunterzeichner sowie der Titel des Vorstosses aufgeführt werden soll und keine Parteien mehr.

Gemäss Stadtpräsidentin **Stefanie Ingold** wird der Hinweis so aufgenommen.

Angela Petiti hält im Namen der SP-Fraktion fest, dass sie die Motion mitunterzeichnet und somit auch unterstützt hat. Sie zeigt sich mit der Empfehlung, dass die Motion erheblich zu erklären ist, zufrieden. Es ist sehr wichtig, dass das Stadtpräsidium beim Kanton nicht nur den Wunsch anbringt, sondern – bei einer Erheblicherklärung – der Gemeinderat oder die Stadt dies auch klar fordern wird. Sie möchte noch festhalten, dass die Situation bei der Kreuzung Grenchenstrasse/Bergstrasse/Untere Steingrubenstrasse sehr unüberschaubar ist und es auch schon zu Unfällen gekommen ist. Somit kann die Forderung auch mit dem Sicherheitsaspekt begründet werden.

Patrick Käppeli spricht sich im Namen der SVP-Fraktion gegen eine Reduktion auf Tempo 30 auf einer Kantonsstrasse aus. Es handelt sich dabei um eine weitere Einschränkung der Stadtbevölkerung. Es ist eine Kantonsstrasse und nicht eine Quartierstrasse und sie verbindet Gemeinden miteinander. Die meisten Gesuche werden abgelehnt. So wurden sieben der letzten neun Gesuche abgelehnt, zwei wurden nur teilweise gutgeheissen. Das vorliegende Gesuch wird sich wahrscheinlich ebenfalls bei den gescheiterten Gesuchen einreihen. Es handelt sich zudem um eine Behinderung der Feuerwehr. Wenn sie ausrücken, sind sie ebenfalls gezwungen, die Tempolimits einzuhalten und verlieren dadurch wertvolle Zeit. Dies kann auch Menschenleben gefährden. **Aus diesen Gründen wird die SVP-Fraktion die Motion nicht erheblich erklären.**

Wolfgang Wagmann spricht im Namen der Minderheit der FDP-Fraktion, welche die Motion nicht erheblich erklären wird. Die Beantwortung der Motion erscheint flapsig bis oberflächlich. Der Referent hat selber die Einführung von Tempo 30 auf der St. Niklausstrasse bis vor Bundesgericht bekämpft und es ist ihm bekannt, was dies bedeutet. Insbesondere fehlt ihm eine Stellungnahme der BSU und der Stadtpolizei. Im Weiteren wird sehr oberflächlich darauf eingegangen, dass die anderen Gemeinden zwar involviert sind. Es ist ihm aber bekannt, dass seitens von anderen Gemeinden Widerstand gegen das Vorhaben besteht, was ebenfalls nicht festgehalten wurde. Er fährt die Strecke sehr oft und er kennt den Fussgängerstreifen mit der Lichtsignalanlage sehr gut. Es handelt sich um ein sehr wirkungsvolles Instrument für die Fussgängerinnen und Fussgänger und für die Velofahrerinnen und Velofahrer. Der Verkehr wird dadurch sehr wirkungsvoll unterbunden. Er macht darauf aufmerksam, dass zudem durch die Einführung von Tempo 30 der Fussgängerstreifen eigentlich aufgehoben werden müsste.

Franziska Baschung hält im Namen der Die Mitte/GLP-Fraktion fest, dass sie die Einführung von Tempo 30 bei jenem Verkehrsabschnitt als sinnvoll erachtet und die Motion erheblich erklären wird. Sie spricht sich jedoch gegen eine sofortige Abschreibung aus. Diese soll erst nach der Umsetzung erfolgen.

Heinz Flück geht bei einer Aussage mit Wolfgang Wagmann einig, nämlich, dass die Beantwortung der Motion nicht vollständig ist. So gibt es keine Aussage zur Grenchenstrasse. Deren Überquerung durch die Kindergartenkinder wird in den kommenden Jahren eine Tatsache sein, bisher betrifft es ausschliesslich die Kinder ab der 1. Klasse der Primarstufe. Die Aussage, dass aufgrund von Tempo 30 in der Regel Fussgängerstreifen aufzuheben sind, ist richtig. Es ist jedoch so, dass solche in der Nähe von Schulen und Altersheimen belassen werden (Beispiel Alterszentrum Wengistein). Dieser Bereich muss sehr gut abgeklärt werden, was in der Beantwortung fehlt. Deshalb ist er ebenfalls der Ansicht, dass die Motion noch nicht abgeschrieben werden soll.

Marianne Wyss erinnert an die Kreuzung Verenaweg/Herrenweg, die sich direkt vor dem Schulhaus Fegetz befindet. An dieser Stelle wurde der Fussgängerstreifen aufgehoben. Es ist aber so, dass dort täglich die Kinder an dieser Stelle die Strasse überqueren müssen (Kindergarten bis 4. Klasse Primarstufe).

Corinne Widmer hält fest, dass man sich auch dafür einsetzen kann, dass dies in diesem Regime nicht passiert, so wie an der Langendorfstrasse, wo der Fussgängerstreifen immer noch in der Tempo 30-Zone vorhanden ist.

Stadtpräsidentin **Stefanie Ingold** ruft in Erinnerung, dass schlussendlich der Kanton über die Umsetzung entscheidet. Aus diesem Grund wurden diese Fragen auch noch nicht so vertieft abgeklärt. Falls die Motion erheblich erklärt wird, soll auf Wunsch der Stadt oder des Gemeinderatsbeschlusses seitens des Kantons die vertiefte Prüfung stattfinden. Dies heisst aber noch nicht, dass der Kanton dies auch machen wird. Es handelt sich um eine Willens-

bekundung des Gemeinderates an den Kanton. Bei der Einführung von Tempo 30 auf einer Gemeindestrasse ist das Vorgehen selbstverständlich anders. Nach der Erheblicherklärung wird dem Kanton das Schreiben mit dem Gemeinderatsbeschluss gesendet. Betreffend Abschreibung der Motion hält sie fest, dass im Auftrag festgehalten wurde, dass die Stadt an den Kanton gelangen soll. Deshalb wurde auch die Abschreibung empfohlen.

Charlie Schmid ist der Ansicht, dass nun zufällig diese Strasse ausgewählt wurde und es genauso eine andere hätte sein können. Er erkundigt sich, welche Haltung die Stadtpräsidentin in der Arbeitsgruppe vertritt.

Gemäss Stadtpräsidentin **Stefanie Ingold** ging es in der Arbeitsgruppe nicht ausschliesslich um Tempo 30. Der Ursprung lag bei den Workshops betreffend Agglomerationsprogramm. Dabei ging es primär um die Themen Parkierung und Mobilität im Allgemeinen. Es handelt sich um einen Austausch und es werden keine Entscheide gefällt. Gerade in den Agglomerationsgemeinden ist die Erkenntnis und das Bedürfnis vorhanden, dass sich der Druck des Verkehrs aus der Stadt hinaus ausweitete. Dabei wurde festgestellt, dass der Kanton zwar mit den einzelnen Gemeinden im Austausch ist, schlussendlich aber keine Verbindung entsteht. Betreffend Tempo 30 wurde noch die Dornacherstrasse erwähnt. Diese ist jedoch schwierig zu beurteilen, da sie sehr verkehrsorientiert ist. Einige der umliegenden Gemeinden drängen teilweise auf Tempo 30-Abschnitte auf Kantonsstrassen, die sich in der jeweiligen Gemeinde befinden. Dabei kann eine Veränderung der Ansichten zu dieser Thematik in den vergangenen Jahren festgestellt werden.

Wolfgang Wagmann hält fest, dass im Zusammenhang mit der OPR verschiedentlich die Anregung für eine Begegnungszone (Jurakreuzung bis Bahnhof) festgehalten wurde. Er erkundigt sich, ob dies aktiv geplant wird. Stadtpräsidentin **Stefanie Ingold** verneint dies.

Es wird Folgendes

beschlossen:

Mit 22 Ja-Stimmen gegen 7 Nein-Stimmen:

1. Die Motion wird erheblich erklärt.

Mit 11 Ja-Stimmen gegen 18 Nein-Stimmen:

2. Die Motion wird nicht abgeschrieben.

Verteiler

Leiter Stadtbauamt
Kommandant Stadtpolizei
ad acta 012-5, 600-3

12. Dezember 2023

Geschäfts-Nr. 94

10. Überparteiliche Interpellation der Fraktionen der SVP und der FDP der Stadt Solothurn, Erstunterzeichnerin Marianne Wyss, vom 28. Februar 2023, betreffend «Wie geht es weiter mit dem „Wohnpark Wildbach“ und welche Auswirkungen hat der RRB 2023/58 auf den Weitblick?; Beantwortung

Referentin / Stefanie Ingold, Stadtpräsidentin

Referent: Urs F. Meyer, Leiter Rechts- und Personaldienst

Vorlage: üp Interpellation mit Interpellationsantwort vom 28. November 2023

Die Fraktionen der SVP und der FDP der Stadt Solothurn, Erstunterzeichnerin Marianne Wyss, haben am 28. Februar 2023 folgende überparteiliche Interpellation mit Begründung eingereicht:

Wie geht es weiter mit dem „Wohnpark Wildbach“ und welche Auswirkungen hat der RRB 2023/58 auf den Weitblick?

Der Regierungsrat verweigert mit Beschluss vom 17. Januar 2023 der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn die Genehmigung des Teilzonen- und Gestaltungsplans „Wohnpark Wildbach“ mit Sonderbauvorschriften vom 8. Mai 2014. Der Beschluss des Gemeinderates der Stadt Solothurn vom 18. Juni 2019 wurde vollumfänglich aufgehoben und 3 Beschwerden gegen diesen Beschluss gutgeheissen.

Zu beachten ist die Begründung des Regierungsrates, dass das Obsiegen der Beschwerdeführer 1, 3 und 4 nicht darin begründet sei, dass sie mit ihren materiellen Rügen im Sinne ihrer ursprünglichen Beschwerden durchgedrungen sind. Der Genehmigungsbeschluss sei vielmehr auf die planerische Doppelspurigkeit der Vorinstanz (Stadt) in Bezug auf das Gebiet „Wohnpark Wildbach“ zurückzuführen, was letztlich zu einer Nichtgenehmigung des Teilzonen- und Gestaltungsplans (TZP, GP) führte.

In der Entscheid Begründung wird von „zweigleisiger Planung“, „Planungsfehler“ und „Übersteuerung durch die Ortsplanungsrevision“ gesprochen. Die Vorinstanz habe zwei unterschiedliche Planungen für das gleiche Planungsgebiet zur Genehmigung eingereicht. Der Regierungsrat zeigt in der Folge auf, dass nicht zwei verschiedene Planungen im gleichen Planungssperimeter genehmigt werden können.

Die erwähnte Übersteuerung durch die OPR kam insbesondere dadurch zustande, da die neuen Zonenvorschriften OPR nicht kompatibel mit dem Teilzonen- und Gestaltungsplan „Wohnpark Wildbach“ sind. So geht die OPR im Planungsgebiet von einer 3-5 geschossigen Zonierung sowie Abmessungen der max. Gebäudelängen von 50 Metern aus, während der TZP und GP eine 4-geschossige Wohnzone sowie Gebäudelängen von bis zu 125 Metern vorsieht. Zudem ist gemäss OPR der Lärmschutzbau entlang der Bahnlinie nicht möglich, während die Vorprüfung des TZP und GP durch das Raumplanungsamt des Kantons die gewählten Gebäudeabmessungen und lärmspezifische Gestaltung noch explizit guthiess.

Aufgrund der hängigen Beschwerden in der OPR für das Gebiet Wildbach ist anzunehmen, dass diese aufrecht erhalten bleiben, insbesondere aufgrund der Tatsache, dass gemäss Zonenvorschriften OPR ein Geschoss mehr möglich ist als im TZP und GP.

Die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn scheiterte bereits 2016 mit ihrem dem Regierungsrat vorgelegten Teilzonen- und Gestaltungsplan „Wohnpark Wildbach“. Der damalige Entscheid des Regierungsrates, es könne trotz angelaufener Ortsplanungsrevision nicht mit

der Behandlung des TZP und GP zugewartet werden, wurde von der Vorinstanz (Stadt) mittels Beschwerde ans Verwaltungsgericht weitergezogen. Mit Urteil vom 21. Dezember 2016 (VWBES 2016.105) wurde die Beschwerde bekanntlich abgewiesen.

Es ergeben sich für den Interpellanten folgende Fragen:

1. Warum wurde der Gemeinderat als oberste Planungsbehörde erst am 30. Januar 2023 über den Regierungsbeschluss vom 17. Januar 2023 in Kenntnis gesetzt?
2. Wie werden die „zweigleisige Planung“ und die „Planungsfehler“ beurteilt?
3. Warum wurden für das Gebiet Wildbach erst dem Gemeinderat, dann dem Regierungsrat zwei zueinander nicht kompatible Planungen vorgelegt resp. zur Genehmigung eingereicht?
4. Warum wurde trotz rechtskräftigem Urteil des Verwaltungsgerichtes (2016), dass über den Teilzonen- und Gestaltungsplan „Wohnpark Wildbach“ und den dagegen erhobenen Einsprachen ausserhalb der OPR zu befinden sei, diese Planung durch eine nicht kompatible Zonenplanung OPR „übersteuert“?
5. Welche Konsequenzen hat der Regierungsratsbeschluss für das Gebiet Wildbach?
6. Was unternimmt die Stadt, um eine rechtskräftige Zonenplanung zu erlangen und in welchem Zeitrahmen?
7. Besteht nach über 10 Jahren Planungszeit im Gebiet Wildbach überhaupt die Möglichkeit, den Gestaltungsplan, welcher aufgrund eines konkreten Richtprojektes zustande kam, umzusetzen und baulich zu realisieren? Besteht nicht vielmehr die Gefahr, dass die Zonen- und Bauvorschriften Wildbach auch im Rahmen der OPR nicht genehmigt werden können?
8. Ergeben sich auf dem neusten Urteil noch andere Auswirkungen für die OPR (Beispiel: wie im Urteil beschrieben, die Gebäudelängen oder Gebäudeabstände)?
9. Kann der Weitblick überhaupt realisiert werden, so wie es die Leiterin Stadtbauamt anlässlich der zwei Informationsveranstaltungen vom 1. und 2. Februar 2023 präsentiert hat?
10. Wieso wurde die oberste Planungsbehörde erneut völlig einseitig und ohne jegliche Hinweise auf bestehende Planungsprobleme informiert?»

Das Stadtpräsidium nimmt zur Interpellation wie folgt Stellung:

Frage 1

Warum wurde der GR als oberste Planungsbehörde erst am 30 Januar über den RRB vom 17.1.2023 in Kenntnis gesetzt?

Der Regierungsratsbeschluss wurde der Stadt am 18. Januar 2023 zugestellt. In der Woche darauf, dem 26. Januar 2023, wurde der Gemeinderatskommission der RRB ausgehändigt und am Montag, 30. Januar der Gemeinderat per Mail informiert. Die eine Woche bis zur Orientierung der GRK benötigte die Verwaltung, um den RRB zu studieren und über mögliche Handlungen zu entscheiden.

Fragen 2 und 3

Wie werden die «zweigleisige Planung» und die «Planungsfehler» beurteilt? Warum wurden für das Gebiet Wildbach erst dem Gemeinderat, dann dem Regierungsrat zwei zueinander nicht kompatible Planungen vorgelegt resp. zur Genehmigung eingereicht?

Fakt ist, dass die Planung in Sachen Teilzonen- und Gestaltungsplan Wildbach ursprünglich wegen der laufenden Ortsplanrevision nicht an die Hand genommen werden sollte.

Auf Beschwerde der Bauherrenschaft verfügte das Verwaltungsgericht, dass der Teilzonen- und der Gestaltungsplan zu beurteilen seien, was in der Folge auch durch das Stadtbauamt weiterbearbeitet wurde. Parallel dazu lief die Ortsplanrevision als eigenständiges Verfahren.

Im Teilzonenplan wird die Grundordnung festgelegt, welche für das Gebiet Geltung haben soll, während durch einen Gestaltungsplan die Grundordnung «übersteuert» werden kann. Die Punkte der Grundordnung (Teilzonenplan) sind in der Ortsplanrevision abgebildet. Ein Gestaltungsplanverfahren wird im Kanton Solothurn, anders als beispielsweise im Kanton Bern, nicht im Ortsplanverfahren behandelt und weicht deshalb von der Ortsplanung ab.

Frage 4

Warum wurde trotz rechtskräftigem Urteil des Verwaltungsgerichts (2016), dass über den Teilzonen- und Gestaltungsplan «Wohnpark Wildbach» und den dagegen erhobenen Einsprachen ausserhalb der OPR zu befinden sei, diese Planung durch eine nicht kompatible Zonenplanung «übersteuert»?

Der Teil Teilzonenplan Wildbach ist in der Ortsplanrevision soweit nötig abgebildet. Im Gestaltungsplan kann aber geregelt werden, dass die Gebäudelängen, -höhen, geschlossene oder offene Bauweisen, etc. von der Zonenplanung abweichen. Folglich kann der Gestaltungsplan nicht mit der Ortsplanung verglichen werden, da er die Grundordnung im betroffenen Plangebiet abändert, was wiederum in einer Ortsplanung nicht aufgenommen wird.

Zudem ergingen zwischen der ursprünglichen Teilzonenplanung, welche Gegenstand des Gerichtsurteils von 2016 war und der nunmehr laufenden OPR verschiedene Urteile und gesetzliche Neuerungen, welche die Teilzonenplanung beeinflussen (z.B.: innere Verdichtung). Gestaltungspläne sind nicht Teil der Ortsplanrevision, müssen aber durch den Gemeinderat verabschiedet werden. Da die alte Zonierung den heutigen Gegebenheiten nicht Rechnung getragen hat, hat die Bauherrenschaft eine Zonierung angestrebt, um den «Wildbach» zeitgemäss überbauen zu können. Die Stadt wollte ursprünglich die Teilzonierung des «Wildbach» in die Ortsplanung aufnehmen, was durch das Verwaltungsgericht nicht bewilligt wurde. Folglich hat man die Revision des alten Zonenplans durch ein Teilzonenplanverfahren vorgezogen, welches dann in die Zonierung gemäss Ortsplanrevision einfließen wird und über diesen Teilzonenplan wird ein Gestaltungsplan gelegt, damit im Wildbach gewisse Zonenvorschriften anders ausgelegt werden können.

Frage 5 ff.

Welche Konsequenzen hat der Regierungsratsbeschluss für das Gebiet Wildbach?

Diese Fragen können nicht beantwortet werden, da der RRB von der Bauherrenschaft und den Einsprechenden weitergezogen wurde und damit nicht in Rechtskraft erwachsen ist. Der Ausgang des Verfahrens vor Verwaltungsgericht, und allenfalls vor Bundesgericht, muss abgewartet werden.

Bis zu einem rechtskräftigen Entscheid gilt die «alte» Zonenvorschrift, wobei seit der öffentlichen Auflage der Ortsplanrevision auch diese Bestimmungen beachtet werden müssen. Der Gestaltungsplan stützt sich auf die kommende Zonierung und ist nicht auf die «alte» Zonenvorschrift anzuwenden.

Wenn heute gemunkelt wird, man habe trotz Einsprachen und hängigem Verfahren mit Bautätigkeiten im Weitblick begonnen, so sei hier noch angemerkt, dass die im Gebiet stattfindenden Bautätigkeiten sich einzig auf die Realisierung der Strassen beschränken, welche bereits mit dem alten Erschliessungsplan, welcher immer noch rechtskräftig ist, bewilligt worden sind.

Gemäss Stadtpräsidentin **Stefanie Ingold** ist es nachvollziehbar, dass es Fragen aufwirft, wenn über ein Gebiet gesprochen wird, auf dem seit über 10 Jahren versucht wird, eine Planung umzusetzen. Sie ist sich nicht sicher, ob es eine Gemeinderätin oder einen Gemeinderat gibt, die/der die ganze Historie kennt. Zumindest müsste sie/er bereits in der dritten Legislatur im Gemeinderat sein. Blickt man zurück, dann kann wohl auch festgehalten werden, dass Fehler passiert sind. Manchmal ist es aber auch so, dass Fehler erst im Nachhinein entdeckt werden. Es ist sicher berechtigt, nochmals zurückzuschauen. Anschliessend soll der Fokus aber nach vorne gerichtet werden, damit die Realisierung bald umgesetzt werden kann.

Marianne Wyss hält fest, dass sie schockiert war und ist. Die Antworten – sofern überhaupt geantwortet wird, was auch eine Antwort ist – übertreffen ihre schlimmsten Befürchtungen. Schonungslos wird bestätigt, dass parallel zwei verschiedene Zonenplanungen ausgearbeitet wurden, um dann möglichst die gerade als opportun erscheinende Planung wählen zu können. Dass dies eben gerade nicht geht und einer zweigleisigen Planung gleichkommt, hat der RRB aufgezeigt. Dieses Vorgehen war einmal mehr rechtswidrig, wie das Verwaltungsgericht bereits im Jahr 2016 festgestellt und verfügt hat. Es wurden eklatante Planungsfehler durch die Verwaltung begangen und der Gemeinderat immer im Glauben gelassen, es müsste so sein und alles hätte seine Richtigkeit. Dass die Fragen jetzt z.T. nicht beantwortet werden, deckt umso mehr auf, dass im Gebiet Wohnpark Wildbach ein Planungschaos veranstaltet wurde, das nur schwer und unter zusätzlichen Kosten korrigierbar ist. Ob dieser Scherbenhaufen überhaupt reparabel ist, beantwortet das Stadtpräsidium leider nicht. Anscheinend hat man dazu im Moment keinen Plan. **Deshalb ist sie von der Beantwortung nicht befriedigt.**

Wolfgang Wagmann erkundigt sich, bei wem nach der Genehmigung der OPR der Lead für den nächsten Schritt ist.

Gemäss **Urs F. Meyer** wurde der RRB sowohl vom Investor als auch von den Einsprechenden weitergezogen. Der Ausgang dieses Verfahrens muss noch abgewartet werden. Konkret ist der Lead somit beim Investor.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Interpellantin von der Beantwortung der Interpellation nicht befriedigt ist.

Verteiler

Leiter Rechts- und Personaldienst
Leiter Stadtbauamt
ad acta 012-5, 793

12. Dezember 2023

Geschäfts-Nr. 95

11. Überparteiliche Interpellation der Fraktionen der SVP und der FDP der Stadt Solothurn, Erstunterzeichnerin Marianne Wyss, vom 21. März 2023, betreffend «Stadtgebietsentwicklung Weitblick»; Beantwortung

Referentin / Stefanie Ingold, Stadtpräsidentin

Referent: Urs F. Meyer, Leiter Rechts- und Personaldienst

Vorlage: üp Interpellation mit Interpellationsantwort vom 7. November 2023

Die Fraktionen der SVP und der FDP der Stadt Solothurn, Erstunterzeichnerin Marianne Wyss, haben am 21. März 2023 folgende überparteiliche Interpellation mit Begründung eingereicht:

«Stadtgebietsentwicklung Weitblick

Basierend auf einem städtebaulichen Wettbewerb aus den Jahren 2006/07 unterbreitete der Gemeinderat dem Souverän (Volk) einstimmig den Landerwerb „Weitblick“. Die aufgrund der Abstimmung neu in stadt- und gemeindeeigenen befindlichen Grundstücken wurden in den Folgejahren entwicklungstechnisch unter Mitberücksichtigung der sozialen, gesellschaftlichen und politischen Interessen, in den Teilzonen- und Erschliessungsplan Weitblick überführt. Ab 2013 war das Stadtentwicklungsgebiet Weitblick bau- und planungsrechtlich genehmigt und baureif. Als Vertreterin der Grundeigentümerschaft erarbeitet das Stadtbauamt in Zusammenarbeit mit externen Planern ein Entwicklungskonzept „Weitblick“ sowie die erschliessungstechnisch notwendigen Tiefbauarbeiten (Werkleitungen, Strassen, Bäume, Infrastruktur etc.). Der Gemeinderat nimmt dieses Konzept am 18. August 2015 zur Kenntnis. Am 9. Mai 2018 genehmigte die Gemeinderatskommission das Dokument „Vergabekriterien Baugrundstücke“. Somit waren nebst den bau- und planungsrechtlichen Voraussetzungen auch diejenigen für die Landvergabe (Baurecht oder Verkauf) durch die Stadt als Grundeigentümerin geschaffen worden. Parallel dazu wurden Gespräche mit bauwilligen Investoren (Genossenschaften, Aktiengesellschaften und Privaten) durch das Stadtbauamt geführt. Gemäss den Informationen des Stadtbauamts soll die Vorbereitung zur Veräusserung oder Abgabe im Baurecht (Präzisierung) erneut überarbeitet und angepasst werden. Zwischenzeitlich wurde mit weiteren externen Planern die erarbeiteten Grundlagen angepasst und z.T. überarbeitet. Ebenfalls zur Kenntnis wird der Rahmengestaltungsplan „Weitblick“ vom 6. September 2022 gebracht. Schliesslich sollen die umfangreichen Planungs- und Vergabegrundlagen noch mit der Ortsplanungsrevision koordiniert werden. Diese würde gemäss Stadtbauamt voraussichtlich im September 2023 genehmigt.

Die Interpellanten können sich trotz der langjährigen Planungsarbeit im Entwicklungsgebiet „Weitblick“ kein konkretes Bild davon machen, wann der bereits mehrfach überarbeitete Terminplan zur Realisierung umgesetzt wird und sich in konkreten Bauprojekten äussert. Darum stellen sie folgende Fragen an das Stadtpräsidium:

1. Ist die Umsetzung und Realisierung von Bauprojekten im Gebiet Weitblick tatsächlich von der Genehmigung der OPR abhängig? Warum wird nicht aufgrund des rechtsgültigen Teilzonen- und Erschliessungsplan Weitblick (2013) und den Vergabekriterien (2015) sowie eines allfällig zu erlassenen Rahmengestaltungsplan Weitblick die Realisierung an die Hand genommen?
2. Das Stadtbauamt geht von einer Genehmigung der OPR im Sept. 2023 aus. Ist dies realistisch? Wurde dies von der kantonalen Genehmigungsbehörde so in Aussicht ge-

stellt? Ist nicht damit zu rechnen, dass ein Teil der über 30 Beschwerden weitergezogen werden bis vors Bundesgericht?

3. Das Stadtbauamt geht davon aus, dass die Gebietsentwicklung Weitblick im Rahmen der OPR durch den Regierungsrat im Sept. 2023 genehmigt wird und anschliessend mit der Realisierung (Vergabe) gestartet werden kann. Worauf stützen sich diese Annahmen? Nach Meinung der Interpellanten kann der Regierungsrat zwar die Gesamtplanung OPR genehmigen und dabei mit Beschwerden belastete Gebiete ausschliessen. Er kann jedoch nicht bereits vorgängig Gebiete ohne hängige Beschwerden (z.B. Weitblick) rechtskräftig genehmigen.
4. Was spricht gegen eine direkte Durchführung von Wettbewerbsverfahren aufgrund der vorliegenden und genehmigten bau- und planungsrechtlichen Grundlagen und den Vergabekriterien? Ist es nicht zielführender den Rahmengestaltungsplan aufgrund konkreter Projekte anzupassen?
5. Welche externen Planungsaufträge an welche Planungsfirmen wurden seitdem durch den Gemeinderat genehmigten Entwicklungskonzept am 18. August 2015 vergeben? Wie hoch ist die Auftragssumme dieser einzelner Planungsaufträge? Gibt es auch regionale Planungsbüros?
6. Aufgrund der letzten Stellenausschreibungen des Stadtbauamtes ist unklar, wie die Abteilung Stadtplanung bei der Gebietsentwicklung Weitblick involviert ist und welche Rolle der Stadtplaner/die Stadtplanerin dabei spielt. Die OPR ist gemäss Stelleninserat des Stadtbauamtes abgeschlossen. Wird die Stelle des Stadtplaners/der Stadtplanerin überhaupt neu besetzt?
7. Werden alle der bisherigen aufgelaufenen Projekt- und Infrastrukturkosten dem Projekt Weitblick belastet und auf die einzelnen Baufelder überwältzt oder auf die Steuerzahler abgewälzt?»

Das Stadtpräsidium beantwortet die Fragen nach Rücksprache mit dem Stadtbauamt wie folgt:

Frage 1: Ist die Umsetzung und Realisierung von Bauprojekten im Gebiet Weitblick tatsächlich von der Genehmigung der OPR abhängig? Warum wird nicht aufgrund des rechtsgültigen Teilzonen- und Erschliessungsplans Weitblick (2013) und den Vergabekriterien (2015) sowie eines allfällig zu erlassenen Rahmengestaltungsplan Weitblick die Realisierung an die Hand genommen?

Antwort:

Die Vergabe der Baufelder, wie die Bewilligung der einzelnen Projekte auf den Baufeldern und deren Realisierung sind abhängig von der Genehmigung der Ortsplanung. Dies hängt mit der neuen Zonierung zusammen. Im Rahmen der Ortsplanung wurde gemäss Entscheid des Gemeinderats vom 18. Juni 2019 die Zonierung je Baufeld wie folgt angepasst.

Baufeld	Zone best.	Zone Neu (nach OPR)	AZ best.	GFZo Neu (nach OPR)
Baufeld 1	W4a	M 3-5	0.80	1.5
Baufeld 2	W3c	M 3-5	0.60	1.5
Baufeld 3	W3c	W 3-5b	0.60	1.3
Baufeld 4	W3c	W 3-5b	0.60	1.3
Baufeld 5	W3c	W 3-5b	0.60	1.3
Baufeld 6	ArbZa	W 3-5b	1.20	1.3
Baufeld 7	ArbZa	AZ-a	1.20	1.5
Baufeld 8	ArbZa	AZ-a	1.20	1.5
Baufeld 9	ArbZa	AZ-a	1.20	1.5
Baufeld 10	ArbZb	M 3-5	0.80	1.5
Baufeld 11	ArbZb	M 3-5	0.80	1.5
Baufeld 12	ArbZb	M 3-5	0.80	1.5
Baufeld 13	ArbZb	W 3-5b	0.80	1.3
Allmend	OeBAa	ÖBAa	0.30	frei

Im Weiteren beschloss der Gemeinderat, einen Rahmengestaltungsplan (RGP) auszuarbeiten, welcher öffentlich aufgelegt und bewilligt werden muss. Zurzeit ist dieser in der kantonalen Vorprüfung. Er legt qualitative Gestaltungsprinzipien, die Bauweise, Grenz- und Gebäudeabstände innerhalb des Planungssperimeters, Strassen- und Terraintoten sowie die Baufelder übergreifende Regelung der Parkierung und die Energievorschriften fest. Dem RGP liegt ein detailliert ausgearbeitetes Freiraumkonzept zugrunde, das bei der Umsetzung zu berücksichtigen ist. Die Grundnutzung richtet sich nach dem neuen Zonenplan 1 und dem Zonenreglement, die am 22. Februar 2022 durch den Gemeinderat beschlossen wurden. Mit all diesen Vorgaben legt der RGP den Grundstein für die Realisierung einer zeitgemässen Bebauung.

Da sich der Rahmengestaltungsplan Weitblick auf die neue Grundnutzung abstützt, kann er erst nach der Genehmigung der OPR durch den Regierungsrat öffentlich aufgelegt werden. Der rechtsgültige Teilzonenplan verliert mit der Genehmigung der OPR seine Gültigkeit.

Frage 2: Das Stadtbauamt geht von einer Genehmigung der OPR im Sept. 2023 aus. Ist dies realistisch? Wurde dies von der kantonalen Genehmigungsbehörde so in Aussicht gestellt? Ist nicht damit zu rechnen, dass ein Teil der über 30 Beschwerden weitergezogen werden bis vors Bundesgericht?

Antwort:

Gemäss Auskunft der Regierungsrätin Sandra Kolly an Stadtpräsidentin Stefanie Ingold vom 21. August 2023 wird die Genehmigung der OPR bis Ende Jahr in Anspruch nehmen. Bis anhin gingen wir vom kommunizierten Termin im September 2023 aus. Basis war der Beschluss des Gemeinderats vom 22. Februar 2022. Dort wurde unter anderem folgendes beschlossen:

1. Das Stadtbauamt wird ermächtigt, die Unterlagen der Gesamtrevision dem Kanton Solothurn, Amt für Raumplanung, Abteilung Nutzungsplanung zur Genehmigung einzureichen.

Mit folgendem Antrag an den Regierungsrat:

Im Auftrag des Gemeinderats der Stadt Solothurn beantragen wir beim Regierungsrat, die Gesamtrevision der Ortsplanung von Solothurn (OPR) so zu genehmigen,

dass bei allfälligem Ergreifen des Rechtsmittels durch die Beschwerdeführer, die unbestrittenen Inhalte unabhängig von den bestrittenen Inhalten in Rechtskraft gesetzt werden.

Wer von den Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführern bis zum Bundesgericht weiterzieht, bleibt offen. Doch wie aus dem Beschluss des Gemeinderats hervorgeht, wurde der Antrag an den Kanton gestellt, dass die OPR vorbehältlich der bestrittenen Inhalte genehmigt werden soll.

Frage 3: Das Stadtbauamt geht davon aus, dass die Gebietsentwicklung Weitblick im Rahmen der OPR durch den Regierungsrat im Sept. 2023 genehmigt wird und anschliessend mit der Realisierung (Vergabe) gestartet werden kann. Worauf stützen sich diese Annahmen? Nach Meinung der Interpellanten kann der Regierungsrat zwar die Gesamtplanung OPR genehmigen und dabei mit Beschwerden belastete Gebiete ausschliessen. Er kann jedoch nicht bereits vorgängig Gebiete ohne hängige Beschwerden (z. B. Weitblick) rechtskräftig genehmigen.

Antwort:

Nur die Grundnutzung des Gebiets Weitblick (Zonierung) wird im Rahmen der Genehmigung der OPR durch den Regierungsrat genehmigt. Wie bereits erwähnt, kann der Rahmengestaltungsplan erst im Anschluss an die Genehmigung der OPR öffentlich aufgelegt und in der Folge beim Regierungsrat zur Genehmigung eingereicht werden.

Nach der Genehmigung der OPR werden für die Baufelder 1 und 2 die Wettbewerbe respektive der Vergabeprozess vorbereitet. Ebenso werden die Baufelder 3 und 8 ausgeschrieben. Der Planungssperimeter der Stadtgebietsentwicklung Weitblick ist kein mit Beschwerden belastetes Gebiet, weshalb davon ausgegangen wird, dass der Prozess direkt im Anschluss an die Genehmigung der OPR aufgenommen werden kann.

Frage 4: Was spricht gegen eine direkte Durchführung von Wettbewerbsverfahren aufgrund der vorliegenden und genehmigten bau- und planungsrechtlichen Grundlagen und den Vergabekriterien? Ist es nicht zielführender, den Rahmengestaltungsplan aufgrund konkreter Projekte anzupassen?

Antwort:

Würde heute ein Wettbewerb auf Basis der aktuellen baurechtlichen Situation gestartet, dann müssten das heutige wie das künftige Reglement eingehalten werden. Als Beispiel würde dies für Baufeld 2 bedeuten, dass aufgrund der geltenden Grundnutzung maximal 3-geschossig plus Attika gebaut werden darf, obwohl das neue Recht bis zu 5 Geschossen zulässt. Auch die Dichtevorgaben werden mit dem neuen Recht demnach deutlich erhöht, was für potenzielle Investorinnen und Investoren deutlich attraktiver ist und den Landwert steigen lässt. Sobald das Wettbewerbsprojekt aufzeigen würde, dass eine städtebaulich bessere Lösung entsteht, wenn vom bestehenden Recht und den baurechtlichen Rahmenbedingungen abgewichen wird, würde dies ein Gestaltungsplanverfahren mit sich ziehen.

Der Rahmengestaltungsplan bietet hier eine Vereinfachung des Verfahrens für die Gesamtüberbauung indem er Grundprinzipien zur Bebauung festlegt und die Bebauung der einzelnen Baufelder aufeinander abstimmt (siehe dazu Antwort zu Frage 1). In den Sonderbauvor-

schriften werden die Bauweise und die innerhalb des Perimeters liegenden Grenz- und Gebäudeabstände abweichend von den baurechtlichen Vorgaben geregelt. Für die Planenden ermöglicht dies die nötige Flexibilität für die Situierung der Baukörper. Da mit dem Rahmengestaltungsplan keine weiteren Gestaltungspläne zur Festsetzung der aus den qualitätssichernden Verfahren erarbeiteten Richtprojekten mehr notwendig sind, schafft dieser die nötige Planungssicherheit für die Investorinnen und Investoren sowie einen Zeitgewinn aufgrund des Wegfallens von zusätzlichen Gestaltungsplanverfahren. Zudem entfällt mit dem vom Gemeinderat am 18. Juni 2019 beschlossenen Vorgehen das Risiko, dass pro Baufeld auf Ebene Gestaltungsplan und auf Ebene Baugesuch Einsprachen den Prozess verzögern können.

Frage 5: Welche externen Planungsaufträge an welche Planungsfirmen wurden seitdem durch den Gemeinderat genehmigten Entwicklungskonzept am 18. August 2015 vergeben? Wie hoch ist die Auftragssumme dieser einzelner Planungsaufträge? Gibt es auch regionale Planungsbüros?

Antwort:

Grundsätzlich gilt das Submissionsreglement. Nur im Rahmen von Einladungsverfahren bei Planerverträgen bis 250'000 Fr. können die Planungsfirmen, mit beispielsweise Fokus auf regionale Anbieter, direkt eingeladen werden. Beim Weitblick handelt es sich um ein Grossprojekt, wo die Aufträge unter anderem auch mit grösseren Planerhonoraren vergeben wurden und auch künftig werden. Gewisse Mandate sind daher im öffentlichen Verfahren erfolgt. Die Beilage 1 liefert eine detaillierte Übersicht der vergebenen Planungs- und Dienstleistungsaufträgen seit 2015 bis Oktober 2023. Die Auftragssumme beläuft sich gesamthaft auf ca. 5.25 Mio. Fr.

Frage 6: Aufgrund der letzten Stellenausschreibungen des Stadtbauamtes ist unklar, wie die Abteilung Stadtplanung bei der Gebietsentwicklung Weitblick involviert ist und welche Rolle der Stadtplaner/die Stadtplanerin dabei spielt. Die OPR ist gemäss Stelleninserat des Stadtbauamtes abgeschlossen. Wird die Stelle des Stadtplaners/der Stadtplanerin überhaupt neu besetzt?

Antwort:

Die Stadtplanung war verantwortlich für die Ausarbeitung der Nutzungsplanung, Festlegung der neuen Zonierung wie auch das Ausarbeiten des Rahmengestaltungsplans. Die Stadtplanung führt das Teilprojekt Nutzung/Entwicklung und der Tiefbau das Teilprojekt Infrastruktur. Die Leitung des Stadtbauamtes übernahm die Standortentwicklung des Weitblickes als Gesamtprojektleitung mit den Themen Entwicklungskonzept, Veräusserungskonzept und Prozess, in welcher sie durch Entwicklungs-, Kommunikations- und Rechtsspezialisten und -spezialistinnen unterstützt wurde.

Die Stelle des Chefs Stadtplanung wird durch Claudio Weber, der bereits seit dem 1. September 2022 in der Abteilung Stadtplanung/Umwelt tätig ist, vorbehältlich seines erfolgreichen Studienabschlusses (MAS in Raumentwicklung an der ETH Zürich), neu besetzt.

Frage 7: Werden alle der bisherigen aufgelaufenen Projekte und Infrastrukturkosten dem Projekt Weitblick belastet und auf die einzelnen Baufelder überwältzt oder auf die Steuerzahler abgewälzt?

Antwort:

Die Erstellungskosten für Infrastrukturanlagen werden gestützt auf das Grundeigentümerbeitragsreglement bei den Strassen zu 85% und bei Abwasserleitungen (Schwammstadt) zu 70% auf die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer der Baufelder überwältzt. Die restlichen 15% respektive 30% der Kosten verbleiben mitsamt der Entwicklungskosten vorerst bei der Stadt. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass durch die geplante Grundstücksvergabe Einnahmen erzielt werden. Gemäss Planung wird die Landvergabe neben der Kostendeckung auch einen Gewinn abwerfen. Zudem wird von 1'700 zusätzlichen Personen und 1'700 zusätzlichen Arbeitsplätzen ausgegangen, welche die Steuereinnahmen der Stadt erhöhen.

Stadtpräsidentin **Stefanie Ingold** hält ergänzend zur Beantwortung der Frage 2 fest, dass die zuständige Regierungsrätin mitgeteilt hat, dass sie bereit wären. Leider ist nun aber noch ein Verfahren beim Verwaltungsgericht gegen das Bau- und Justizdepartement hängig. Der Zeitplan bis Ende Jahr hätte ohne das Verfahren eingehalten werden können.

Gemäss **Marianne Wyss** ist es schwer vorstellbar, dass man das Planungschaos Wildbach noch übertreffen kann. Im Weitblick scheint es aber gelungen zu sein. Wie die Interpellation aufgezeigt hat, wäre im Jahr 2015 das Gebiet planungsrechtlich und gemäss dem vom Gemeinderat verabschiedeten Arealkonzept überbaubar gewesen. Die nun präsentierten externen Planungskosten für die bauliche Entwicklung seit 2015 bis 2023 sind exorbitant. Alleine für die externe Prozessbegleitung wurden rund 1,8 Mio. Franken ausgegeben. Für die Kommunikationsunterstützung des Stadtbauamtes alleine ca. Fr. 320'000.--. Es wurden 15 verschiedene externe Büros (7 aus Zürich, 3 aus Solothurn und 5 von diversen anderen Standorten) beigezogen. Ob diese Vergaben alle korrekt abgewickelt wurden erscheint fraglich und sollte zumindest durch die RPK überprüft werden. Was ist das Resultat dieser zusätzlichen Planungen. Es bestehen nun nebst dem rechtsgültigen Teilzonen- und Erschliessungsplan (2013), der für den Bau der Strassen und der Gestaltung des öffentlichen Raumes benötigt wird, eine das Gebiet übersteuernde OPR und Rahmengestaltungsplan, die wie im Wildbach nicht kongruent sind. Auch hier wird nicht beantwortet, wie das Chaos aufgelöst werden soll. Die Verwaltung scheint einfach die Genehmigung der OPR abzuwarten und hofft, alles werde dann gut. Eines ist aber bereits jetzt sicher – die Genehmigung der OPR dauert noch an, wurde doch beim Verwaltungsgericht eine weitere Verfahrensbeschwerde zum Prozess OPR eingereicht. **Auch diese Beantwortung ist für sie nicht befriedigend.**

Franco Supino bedankt sich im Namen der SP-Fraktion bei den Interpellantinnen und Interpellanten, dass über diese Thematik gesprochen werden kann. Es handelt sich um eine Thematik, bei der grosse Verwirrung und eine ebenso grosse Verzögerung herrscht. Es scheint nicht ganz klar zu sein, über was beim Thema «Weitblick» gesprochen wird. Geht es um die Baufelder, die auch in der Beantwortung erwähnt werden, oder geht es auch um all die unbebauten Gebiete zwischen der Bahnlinie und der Badi. Es wäre besser, wenn man sich im Gemeinderat darüber einigen würde, wenn man vom Weitblick spricht. Die SP-Fraktion hat diskutiert, dass die OPR für den Investitionsstopp verantwortlich ist und die Bauherren blockiert sind. Sie hofft, dass sich dies bald ändern wird. Sicher ist, dass das Stadtbauamt nach der Bewilligung der OPR mit Gesuchen überhäuft werden wird. Die Motion bemängelt, dass alles zu wenig schnell geht. Ihres Erachtens ist das Tempo jedoch nur ein Kriterium. Es handelt sich quasi um das letzte grössere Baufeld der Stadt Solothurn und dieses muss gut geplant und überbaut werden. Die hohen Planungskosten haben sie irritiert.

Im Wirtschafts- und Finanzausschuss wurden diese auch schon thematisiert. Seit dem Jahr 2015 sind externe Kosten von über 5 Mio. Franken entstanden. Sie erkundigt sich, ob es einen entsprechenden Rahmenkredit gibt. Die Stadt Solothurn übernimmt beim Weitblick einerseits die Rolle einer Arealentwicklerin andererseits übernimmt sie Infrastrukturkosten, die zu grossen Teilen wieder zurückfliessen. Aus der Aufstellung wurde nicht ganz klar, was Investitionskosten und was Infrastrukturkosten sind. Künftig wäre etwas mehr Transparenz bei diesen Fragen gewünscht. Es ist wohl allen bewusst, dass der eigentliche Pferdefuss des Weitblicks die Erschliessung ist. Die Westtangente erweist sich immer mehr als Problem. Es gibt ein generelles Mobilitätskonzept Weitblick, datiert vom März 2023. Daraus zitiert der Referent Folgendes: *«Die Bewältigung des bedeutenden Neuverkehrs aus der Gebietsentwicklung Weitblick, als grösstes Entwicklungsgebiet der Stadt Solothurn für die nächsten Jahre, stellt eine grosse Herausforderung dar»*. Konkret wird es schwierig werden, Investoren für Land zu finden, das sich an einer Strasse befindet, die eigentlich immer weniger gebraucht werden kann.

Gemäss **Charlie Schmid** begrüsst die FDP-Fraktion das kritische Votum von Franco Supino. Die FDP-Fraktion versteht unter dem Weitblick die Baufelder. In der Interpellation wurde festgehalten, dass der Landkauf vor 15 Jahren getätigt wurde. Seit 10 Jahren herrscht Stillstand in der Stadt und dies wird bis auf Weiteres der Fall sein. Langsamkeit in Ehren, aber es handelt sich ihres Erachtens um ein Trauerspiel in der Stadt Solothurn. Alles liegt brach und die OPR ist missglückt. Der Referent erkundigt sich nach der von der Stadtpräsidentin erwähnten Beschwerde. Er bittet, um noch genauere Erläuterungen. An dieser Stelle sei nochmals erwähnt, dass bei der OPR nicht auf die Einsprecherinnen und Einsprecher eingegangen wurde usw. Der Termin der Genehmigung der OPR rückt weiter in die Ferne. Zudem stellt sie in Frage, was die Stadt für die an externe Firmen bezahlten über 5 Mio. Franken schlussendlich erhalten hat. Der Referent erkundigt sich abschliessend an die konkreten, vom Kanton in Aussicht gestellten Termine betreffend Genehmigung der OPR.

Urs F. Meyer hält fest, dass sich die Stadt beim Bau- und Justizdepartement (BJD) im Beschwerdeverfahren befindet. Es fanden verschiedene Augenscheine statt, die seitens des BJD in die Wege geleitet wurden. Eine Person hat gegen einen Teilnehmer eines Augenscheins gerichtlich ein Ausstandbegehren eingereicht. Seitens des Gerichts wurde via Mail festgehalten, dass vor Januar kein Entscheid des Verwaltungsgerichts zu erwarten ist. Der Kanton könnte aber offenbar auch ohne diesen Entscheid abzuwarten einen Entscheid betreffend OPR fällen. Auf Rückfrage hält er fest, dass noch kein Entscheid bekannt ist.

Heinz Flück hält im Namen der Grünen fest, dass sich alle wünschen, dass es im Weitblick vorwärts geht. Es wollen auch alle, dass an jenem Standort eine aktuelle städtebauliche Gestaltung realisiert werden kann, die eben nur mit der neuen Zonierung der OPR möglich ist. Sie verstehen nicht, weshalb das BJD und der Regierungsrat die OPR nach 1,5 Jahren immer noch nicht behandeln und genehmigen konnte. Dies ist absolut ärgerlich. Welche unerwünschten Auswirkungen dieser Umstand haben kann, konnte auch beim nun verschobenen Traktandum 12. (Interpellation betreffend Wegzug der Firma Infotech) nachgelesen werden. Dieses Grundstück gehört zwar nicht der Stadt, aber die OPR spielt auch dort eine Rolle. Die Grünen stehen grundsätzlich hinter der Nutzungsplanung der OPR. Die gesellschaftliche Sicht auf verschiedene Aspekte entwickelt sich auch in der Zeit des jahrelangen Wartens weiter. Bei der Frage 1 sind die Nutzungen sämtlicher Baufelder aufgeführt. Zu Beginn wurde es begrüsst, dass auch eine sogenannte «Allmend» eingeplant wird, d.h. ein freier Platz. Aus heutiger Sicht erscheint dies wohl aber nicht mehr das gelbe vom Ei zu sein. Es wird wohl kein kahler Platz benötigt, der vielleicht ausnahmsweise einmal als Reserveplatz dienen könnte, falls der FC Solothurn einmal aufsteigen würde. Dies wird wohl aber nie eintreffen. Aus Sicht der Grünen soll das Feld, das nun als ÖBA vorgesehen ist, besser als Baufeld und im Gegenzug ein Teil des Baufelds 2 als ÖBA definiert werden (Quartierzentrum, Kindergarten). Sie hoffen, dass die Festsetzung der OPR eine solche Weiterentwicklung und

Anpassung noch zulässt. Unter dem Strich stellen sie fest, dass durch die Interpellation die Genehmigung der OPR leider nicht beschleunigt werden kann.

Markus Schüpbach stellt eine Zusatzfrage zur Antwort 5. Es wird erwähnt, dass grundsätzlich das Submissionsreglement gilt. Er erkundigt sich, wie die Aufträge vergeben wurden und ob nebst den offiziellen Ausschreibungen auch Konkurrenzofferten eingeholt wurden.

Gemäss Stadtpräsidentin **Stefanie Ingold** muss dies noch im Detail abgeklärt werden. Die Frage wird so aufgenommen.

Patrick Käppeli erkundigt sich, ob die Stadt konkret auf die zuständige Regierungsrätin, Sandra Kolly, zugehen könnte. Im Weiteren erkundigt er sich, welcher Zeitraum aktuell der Bevölkerung kommuniziert werden kann, bis wann die OPR genehmigt wird. Gibt es einen Anhaltspunkt oder kann diese Frage nicht beantwortet werden?

Stadtpräsidentin **Stefanie Ingold** informiert, dass sie regelmässig mit Sandra Kolly in Kontakt ist. Der Druck wird seitens der Stadt aufrechterhalten. Es wäre aber unseriös, nun irgendeinen Zeitpunkt zu nennen. Der Stadt ist nicht mehr bekannt, als sie bereits festgehalten hat. Die 1. Etappe wurde vom entsprechenden Begleitgremium festgelegt und schlussendlich von der GRK beschlossen. Auch für die 2. Etappe wird wieder dieses Vorgehen zum Tragen kommen. Sie möchte beliebt machen, dass aufgrund der langjährigen Historie des Weitblicks in absehbarer Zeit im Gemeinderat eine umfassende Information stattfinden soll. Dies analog der Sitzung betreffend Investitionsprogramm. Eine solche Information würde sicher Klarheit bringen und es könnten in diesem Zusammenhang noch weitere Fragen beantwortet werden.

Franco Supino hält fest, dass offenbar aufgrund eines Formfehlers ein Rekurs eingereicht wurde. Er erkundigt sich, ob die OPR auch in Kraft gesetzt werden kann, wenn diesem Rekurs stattgegeben wird. Zudem erkundigt er sich, ob diese Frage zeitnah abgeklärt werden kann.

Gemäss **Urs F. Meyer** geht es bei dem von ihm geschilderten Fall betreffend Augenschein darum, ob eine Liegenschaft erhaltenswert oder schützenswert ist. Ob dieser Plan nun im Januar bewilligt wird oder nicht, spielt für den Rest der OPR keine Rolle. Für die Investoren ist es von Wichtigkeit, ob sie 3- oder 5-geschossig bauen können. Auf Rückfrage hält er fest, dass es sich dabei um seine persönliche Meinung handelt.

Pascal Walter bittet, dass anstelle einer persönlichen Meinung die Ansicht der entscheidenden Stelle, d.h. des Kantons, nachgefragt wird. Er bittet nachzufragen, was möglich ist, was nicht möglich ist und bis wann die Antwort zu erwarten ist.

Stadtpräsidentin **Stefanie Ingold** hält fest, dass diese Fragen dem Kanton schon einige Male gestellt wurden.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Interpellantin von der Beantwortung der Interpellation nicht befriedigt ist.

Verteiler

Leiter Stadtbauamt

Leiter Rechts- und Personaldienst

ad acta 012-5, 792-3

Beilage 1: Übersicht der Planungs- und Dienstleistungsaufträge ab 2015

Weitblick - Planungs- und Dienstleistungsaufträge ab 2015							
Firma	Verträge		Bemerkungen				
4teamwork AG, Bern	CHF	36'500.00	Plattform für Dokumentenaustausch				
Basler & Hofmann AG, Esslingen	CHF	26'800.00	Secons Opinion Projektstand / Kosten				
Berner Fachhochschule BFH, Zollikofen	CHF	19'816.80	Konzept Erhaltung Käferpopulation/Hostete				
BSB + Partner Ingenieure und Planer AG, Biberist	CHF	367'197.10	Ingenieurleistung/Infrastruktur Los 2				
Diggelmann + Partner AG, Bern	CHF	8'653.10	Lärmschutzwand, Sachverständigen-Mandat				
Emch + Berger AG Solothurn	CHF	439'000.00	Ingenieurleistung/Infrastruktur Los 3				
Gruner AG, Basel	CHF	4'227.25	Lärmschutzwand				
Helbling Beratung + Bauplanung AG, Zürich	CHF	46'619.55	Realisierungsetappe 1; Mandat Vermessung / Überwachung				
Kontextplan AG, Solothurn	CHF	65'437.65	Verkehrsplanung/ Erschliessungsnetz				
Planergemeinschaft extra ag / B + S AG, Bern	CHF	141'998.40	Landschaftsarchitektur Los 1, Grünanlagen				
Prona AG, Biel	CHF	131'585.75	Überwachungskonzept / Zustandsaufnahmen				
Rudolf Keller & Partner Verkehrsingenieure, MuttENZ	CHF	20'587.00	Oberhofstrasse; verkehrstechnisches Projekt				
SKK Landschaftsarchitekten AG, Wettingen	CHF	49'636.80	Umgebungsgestaltung Bauprojekt				
Tilia Baumpflege AG, Frick	CHF	40'121.50	Ersatzmassnahmen Obstgarten/Biodiversität				
TMP Bauingenieure AG, Solothurn	CHF	142'560.00	Ingenieurleistung/Infrastruktur Los 2; Nord				
Wanner AG, Solothurn	CHF	269'004.90	geologische / geotechnische Begleitarbeiten				
acasa Immobilien-Marketing GmbH, Opfikon	CHF	69'720.00	Stadtentwicklung; Nutzungskonzeption				
Raumdaten GmbH, sotomo GmbH, Zürich	CHF	25'158.72	Gebietsentwicklung; Daten- und Kalkulationsservice				
baubüro in situ AG, Zürich	CHF	88'901.35	Henzihof Zwischennutzung				
Gaston Barth, Solothurn	CHF	10'500.00	Mandat für Prozessbegleitung und Rechtsberatung				
Generis AG, Schaffhausen	CHF	319'869.00	Kommunikationsunterstützung Gesamt-PL				
GSP AG, Zürich	CHF	16'308.00	Lokalisierung branchenspezifisches Entwicklungspotenzial				
ibl BOX ag, Solothurn	CHF	10'339.20	Kommunikation, Naming-Branding				
KEEAS Raumkonzepte, Zürich	CHF	259'342.00	Prozessbegleitung TP Nutzung / Entwicklung				
Kieliger Gregorini AG, Wilen	CHF	32'310.00	Unterstützung Submissionen Weitblick				
Kontextplan AG, Solothurn	CHF	28'866.25	Rahmenmobilitätskonzept				
Quint AG, Cham	CHF	214'220.70	Strategische Kommunikation				
Raumgleiter AG, Zürich	CHF	10'961.15	Visualisierungen				
Reflecta AG, Bern	CHF	684'024.20	GPL/TP Umsetzung/Realisierung Baufelder, Vertragswesen				
SKK Landschaftsarchitekten AG, Wettingen	CHF	13'440.95	Gebietsentwicklung; Visualisierung Umgebungsgestaltung				
sowas ag, Biberist	CHF	62'238.50	Ausstellung/Henzihof				
Zimraum Raum + Gesellschaft, Zürich	CHF	3'915.65	Prozessunterstützung Workshop Seniorenrat				
agps architecture ltd., Zürich	CHF	77'499.00	Erarbeitung Leitbild				
Amstein + Walther AG, Zürich	CHF	19'386.00	Machbarkeitsstudie 2000-Watt-Areal Weitblick				
Kontextplan AG, Solothurn	CHF	16'768.60	Mobilitätskonzept; Unterstützung Rahmen-GP				
SKK Landschaftsarchitekten AG, Wettingen	CHF	76'161.40	Rahmengestaltungsplan_Schwammstadt				
WAM Planer und Ingenieure AG, Solothurn	CHF	76'756.30	Rahmengestaltungsplan				
SKK Landschaftsarchitekten AG, Wettingen	CHF	848'139.15	Erschliessung 1. Realisierungsetappe-Landschaftsarchitektur				
IG Weitblick, BSB +Partner Biberist	CHF	473'644.15	Erschliessung 1. Realisierungsetappe-Strassen-Werkleitung				
Total	CHF 5'248'216.07						

12. Dezember 2023

Geschäfts-Nr. 96

12. Interpellation der Die Mitte/GLP-Fraktion der Stadt Solothurn, Erstunterzeichnerin Sibille Keune, vom 20. Juni 2023, betreffend «Wildbienenpark Standort Friedhof St. Katharinen»; Beantwortung

Referentin: Stefanie Ingold, Stadtpräsidentin

Vorlage: Interpellation mit Interpellationsantwort vom 20. September 2023

Die Mitte/GLP-Fraktion der Stadt Solothurn, Erstunterzeichnerin Sibille Keune, hat am 20. Juni 2023 folgende Interpellation mit Begründung eingereicht:

Wildbienen sind eine Gruppe von Bienenarten, die nicht zur Honigbienenart gehören. Im Gegensatz zu Honigbienen leben Wildbienen als Solitärbiene oder in kleinen sozialen Gemeinschaften. Sie sind in verschiedenen Größen und Farben zu finden und spielen eine wichtige Rolle in der Bestäubung von Pflanzen.

Insgesamt tragen Wildbienen dazu bei, Ökosystemdienstleistungen zu erbringen, die Biodiversität zu fördern, die Landwirtschaft zu unterstützen und die Bevölkerung für die Natur zu sensibilisieren. Daher sind sie von grosser Bedeutung für eine nachhaltige und lebenswerte Stadt.

Im Friedhof St. Katharinen soll ein neuer Wildbienenpark entstehen. Vom Naturförderverein Solothurn und Umgebung wurde mit dem Auftrag der Stadtpräsidentin vom 7. April 2022 ein Projekt vorbereitet.

Es ist nicht klar nachvollziehbar, welcher Standort dafür angedacht ist. Die Lage der Ansiedlung von Wildbienen ist jedoch zentral für deren Bleiben.

Wie ist dabei die Planung? Welcher Standort ist angedacht und weshalb?

Aus folgenden Gründen sind Wildbienen besonders wichtig in einer Stadt:

1. Bestäubung von Pflanzen: Wildbienen sind hervorragende Bestäuber. Sie transportieren Pollen von einer Blume zur anderen und ermöglichen so die Befruchtung und Fortpflanzung von Pflanzen. Dies ist entscheidend für den Erhalt der Pflanzenwelt von Bäumen, Sträuchern, Blumen, Obst und Gemüse, auch in städtischen Gebieten

2. Ökosystemdienstleistungen: Durch ihre Bestäubungstätigkeit tragen Wildbienen zur Aufrechterhaltung der natürlichen Ökosysteme bei. Sie ermöglichen die Bildung von Samen und Früchten, die als Nahrung für andere Tiere, wie Vögel, Eichhörnchen und unzählige Insektenarten dienen. Somit tragen Wildbienen zur gesamten Nahrungskette in der Stadt bei.

3. Förderung der Biodiversität: Die Präsenz von Wildbienen in einer Stadt ist ein Indikator für die Vielfalt der Lebensräume und Ökosysteme. Wildbienen sind an verschiedene Pflanzenarten angepasst und besiedeln eine breite Palette von Lebensräumen, wie Gärten, Parks, Brachflächen und sogar Balkone. Durch den Schutz und die Schaffung geeigneter Lebensräume können wir die Biodiversität in der Stadt fördern.

4. Unterstützung der Landwirtschaft: Wildbienen spielen auch in städtischen Landwirtschaftssystemen eine wichtige Rolle. Sie bestäuben Nutzpflanzen wie Obstbäume, Beeresträucher und Gemüsepflanzen. Eine ausreichende Bestäubung erhöht die Ernteerträge und trägt zur Qualität und Vielfalt der landwirtschaftlichen Produkte bei.

5. Sensibilisierung für die Natur: Das Vorhandensein von Wildbienen in einer Stadt bietet eine wertvolle Gelegenheit, die Bevölkerung für die Bedeutung von Insekten und den Schutz der natürlichen Lebensräume zu sensibilisieren. Durch Bildungsprogramme und Informationsveranstaltungen können die Bewohnerinnen und Bewohner einer Stadt dazu ermutigt werden, geeignete Maßnahmen zum Schutz von Wildbienen und ihrer Lebensräume zu ergreifen.»

Das Stadtpräsidium nimmt zur Interpellation wie folgt Stellung:

Frage 1: Wie ist dabei die Planung?

Alte Friedhöfe, wie der Friedhof St. Katharinen der Stadt Solothurn, sind wertvolle Zeugen unserer Geschichte, Kultur und prägen die Identität des Ortes - kurz um, sie zählen zu unserem kulturellen, religiösen und gesellschaftlichen Erbe. Mit dem Masterplan zur Friedhofentwicklung wird aufbauend auf der Analyse des geschichtlichen Hintergrunds und der ursprünglichen Gestaltungsprinzipien ein Gestaltungs- und Pflegekonzept für den Unterhalt und die Entwicklung der Anlage aufgezeigt. Die historischen Gestaltungsprinzipien werden dabei fortgeführt und der Friedhof als naturnahe Erholungs-, Ruhe- und Trauerstätte bewahrt.

Der Naturförderverein mit der IG Friedhof reichte am 4. Juli 2022 ein Konzept für die Realisierung eines Wildbienenhotels beim Stadtbauamt ein. Dieses Konzept liess sich eins zu eins nicht am gewünschten Standort vom Naturförderverein mit der IG Friedhof mit der Eigenart der Friedhofanlage und dem erarbeiteten Masterplan vereinen: Als Fremdkörper fügt sich das Wildbienenhotel nicht in die Gestaltung der Anlage ein. Als ein Ort der Bestattungskultur und Trauer verträgt der Friedhof nur eingeschränkte gesellschaftliche und öffentliche Aktivität – auch die Tierwelt macht sich die Ruhe des Friedhofes zu Nutze.

Die Stadt sieht sich in der Verantwortung, die wichtigen ökologischen Anliegen zur Förderung von gefährdeten Insektenarten und von botanischer Vielfalt, zur Bereitstellung von Nistplätzen sowie das Sichtbarmachen der Wildbienenproblematik, die die IG Friedhof und der Naturförderverein vorbrachten, in die Entwicklung des Friedhofs zu integrieren. In Zusammenarbeit mit einem fachkundigen Landschaftsarchitekten und unserem naturnahen und kompetenten Stadtgärtner wurde ein auf den Masterplan aufbauendes Konzept zur Förderung der ökologischen Vielfalt, darunter zur Förderung der Ansiedlung von Wildbienen, erarbeitet.

Das vorliegende Konzept wurde mit den Co-Präsidenten des Naturfördervereines und einem Mitglied der IG Friedhof vor Ort besprochen. Diese stimmten im Grundsatz dem Konzept zu. Jedoch nach der Begehung vor Ort liessen sie uns wissen, dass sie doch an ihrer Idee (Beilage 2), ein vielfältiges Biotop für Wildbienen im südwestlichen Teil des Friedhofes, festhalten möchten.

Das vorliegende Konzept wurde dem Umwelt- und Bauausschuss (UmBa) am 29. Juni 2023 präsentiert. Der Ausschuss befürwortet das Konzept, die Anliegen sind sehr naturnah umgesetzt und harmonisch in die Anlage integriert. Im Budget 2024 sind 5'000 CHF budgetiert. Im Winter 2024 soll das Konzept durch den Werkhof realisiert werden.

Frage 2: Welcher Standort ist angedacht und weshalb?

Der älteste Teil der Anlage ist durch ein strikt orthogonal und in Teilen noch zu erkennenden, symmetrisch angeordneten Wegraster, der durch Bäume gesäumt wird, charakterisiert. Mit der Erweiterung gegen Südwesten wurde der Wegraster zu einem diverserem, nach wie vor aber stringenten Gefüge aufgebrochen. Im Nordosten, entlang des Siedlungsrandes und des Verenabachs, präsentiert sich die Anlage naturnah und ist für die Ansiedlung von Kleinstrukturen geeignet (in der Abbildung rot markiert). Der Mäander des Bachs bestimmt dort die Gestaltung der Anlage.



Übersicht Naturwerte

Extensiv gepflegte Flächen:

- Wiese
~ 25'000 m²
- Ufersaum
~ 3'200 m²
- Einzelbäume und Baumgruppen
davon als Einzelbäume inventarisiert:
341 Stück
- Gehölzstrukturen und Hecken
~ 2'400 m²

Gesamtfläche Friedhof: ca. 56'500 m²

Abbildung 1: Übersicht der Naturwerte beim Friedhof St. Katharinen

Die in diesem Bereich vorhandenen ökologischen Werte macht sich das Konzept mit präzise auf die bestehenden Grünstrukturen abgestimmten Massnahmen zu Nutze, wie der folgenden Abbildung entnommen werden kann.



Abbildung 2: Konzept ökologische Massnahmen auf dem Friedhof St. Katharinen, Situation Kleinstrukturen

Die Kleinstrukturen werden auf der Nordostseite des Bachlaufes angesiedelt: So ist ein langgezogener Asthaufen, der durch dickere und dünnere Äste sowie Laubschichten Unterschlupf für Wildbienen und andere Arten bietet, entlang des Bachs vorgesehen. Der Standort ist so gewählt, dass er teils besonnt und teils schattig gelegen ist. Optisch orientiert sich die geschwungene Form am Mäander des Bachs. Daneben ist entlang der Hecke beim nordöstlichen Eingang in die Anlage eine Trockensteinmauer vorgesehen, die dem Terrainverlauf folgt. Die Mauer soll durch ihre Südorientierung einen witterungsgeschützten Zugang zu den in die Mauer integrierten Nistplätzen bieten. Für die Ansiedlung der Wildbienen ist zudem eine Sandlinse vorgesehen. In einigen Metern Abstand zum Weg soll diese zwischen den

Bäumen an einem ganzjährig besonnten und ruhigen Standort angesiedelt werden. In der Beilage 1 werden die Massnahmen detailliert aufgeführt.

Stadtpräsidentin **Stefanie Ingold** hält einleitend fest, dass der Naturförderverein eingeladen wurde, bei der Umsetzung mitzuarbeiten. Die Zusage ist noch ausstehend.

Sibille Keune bedankt sich für die Beantwortung der Interpellation. Diese hat sie bereits in den ersten Sätzen etwas verunsichert, da darin einerseits von einem ganzjährigen, sonnigen und guten Platz für den Wildbienenpark gesprochen wird und andererseits aber von einem teils sonnigen Platz. Vor Ort ist sichtbar, dass dies schlicht nicht der Realität entspricht. Die Studie der SKK möchte den Standort im Friedhain. Im Friedhain gibt es bereits viele grosse Bäume und es wurden kürzlich noch weitere gepflanzt. Ob ein Wildbienenpark am falschen Standort, d.h. am vorgeschlagenen Standort, überhaupt Sinn macht, wird in Frage gestellt. In der Beantwortung wird auch festgehalten, dass die Wildbienen auf der jahrelang brachliegenden Wiese im Süden des Friedhofs störend seien. Als wirklich störend erachtet sie jedoch die Sandlinse. In diesem Abschnitt sind Urnengräber und an dieser Stelle entwickelt sich der Friedhain. Drei Sandlinsen im Friedhain entsprechen nicht wirklich einer guten Platzierung. Es müssten auch zwingend Informationstafeln angebracht werden, da die Leute nicht nur auf dem Weg gehen. Ihres Erachtens würde sich die Wiese im Süden sehr gut eignen. Sie liegt seit mehreren Jahren brach und ist etwas abseits. Einmal mehr wurde eine Studie erhoben und finanziert. Der Bericht oder die Ausarbeitung der SKK ist aber leider nicht auffindbar. Sie erkundigt sich, wer die genannten Experten sind und ob diese Studie öffentlich gemacht werden könnte. In der Beilage 2 ist zudem klar ersichtlich, dass der Naturförderverein und die IG Friedhof total motiviert und engagiert sind. Sie bedankt sich an dieser Stelle bei der Stadtpräsidentin, dass sie diese angefragt und involviert hat. Der Naturförderverein würde seine Hilfe bei der Erstellung des bewilligten Projekts anbieten. Die Pflege und den Unterhalt würde er allenfalls an dem von ihm gewünschten Ort übernehmen, keinesfalls jedoch am nun vorgesehenen Ort. Es ist also notwendig, dass die Kommunikation zwischen dem Planungsbüro, dem Naturförderverein und der IG Friedhof ermöglicht wird. Sollte das Projekt trotz den Bedenken realisiert werden können, ist ein Monitoring notwendig. Die Referentin bedankt sich bereits jetzt für die Mithilfe, für das Dranbleiben und für die sorgfältige Pflege des Naturfördervereins, der IG Friedhof und des Werkhofs.

Heinz Flück bedankt sich im Namen der Grünen bei Sibille Keune. Dadurch liegt nun ein Projekt für einen Wildbienenpark im Friedhof St. Katharinen vor, jedoch kein optimales, wie bereits gehört wurde. Vielen Personen ist allenfalls nicht bewusst, dass sich die IG Friedhof seit dem Jahr 2018 mit der Weiterentwicklung des Friedhofs auseinandersetzt. Im Jahr 2021 hat die IG Friedhof zum ersten Mal einen Tag des Friedhofs organisiert. Diese Veranstaltung hat in anderen Städten im deutschsprachigen Raum schon eine längere Tradition. Am ersten Tag des Friedhofs sind Bedürfnisse und Ideen zur Entwicklung des Friedhofs entstanden und sie wurden aufgenommen. Der Wildbienenpark war eines der Anliegen, das dort eingebracht wurde. Die Mitglieder der IG Friedhof sind froh, dass die Anliegen der Bevölkerung auf offene Ohren stossen. Sie hätten jedoch nicht gedacht, dass ein im Grundsatz unbestrittenes Anliegen eines Wildbienenparks im Detail so viel zu diskutieren gibt und es schlussendlich noch eine Interpellation dazu braucht. Der Friedhof ist schliesslich auch eine der grössten Biodiversitätsflächen in der Stadt und wird heute nur noch zu einem geringeren Teil seiner Gesamtfläche für Bestattungen benötigt. Obwohl so lange über den Wildbienenpark diskutiert wurde, wird nun von Fachleuten aus dem Naturförderverein zur Kenntnis genommen, dass das jetzige Projekt am falschen Ort sei. Sie hoffen, dass über die Bücher gegangen und das Projekt entsprechend optimiert wird. Die Grünen bedanken sich beim Stadtgärtner und beim Werkhof für die Zusammenarbeit und die Ausarbeitung des Projekts, möchten aber gerne eine optimierte Variante des Projektes. Abschliessend möchten sie auf den be-

denklichen Umstand hinweisen, dass eine Interpellation benötigt wurde, obwohl seit Jahren Gespräche stattgefunden haben.

Angela Petiti bedankt sich im Namen der SP-Fraktion für die wichtige Interpellation, die sie intensiv diskutiert hat. Für sie ist es unklar, weshalb man sich betreffend Standort nicht einigen kann. So wird in der Beantwortung nicht wirklich festgehalten, weshalb der gewünschte Standort nicht möglich sein soll.

Stadtpräsidentin **Stefanie Ingold** weist darauf hin, dass auch bei den Fachleuten zu diesem Thema unterschiedliche Meinungen vorhanden sind und alle nehmen für sich in Anspruch, richtig zu liegen. Sie selber kann dies nicht beurteilen. Erfreulicherweise gibt es viele Interessensgruppen, die sich für den Friedhof einsetzen. Die Umsetzung und Pflege liegt jedoch beim Werkhof. Es gibt auch noch andere Interessengruppen in der Stadt, die mit ihren Anliegen auf die Stadt zukommen und schlussendlich handelt es sich um eine Abwägung der Interessen. Der Austausch ist aktiv und dadurch ist das Projekt auf einem guten Weg.

Sibille Keune weist nochmals darauf hin, dass ihr die Studie fehlt. Sie wollte sich deshalb telefonisch mit einem Experten betreffend Wildbienen der SKK austauschen. Ihr wurde jedoch mitgeteilt, dass niemand auf diese Thematik spezialisiert sei, was bei ihr einen fahlen Nachgeschmack hinterlassen hat. In der Stadt gibt es Personen, die sich mit dieser Thematik wirklich gut auskennen würden.

Gemäss Stadtpräsidentin **Stefanie Ingold** wird es ein wichtiger Punkt sein, wer das Projekt effektiv umsetzen wird.

Thomas Henzi bestätigt, dass er zur Umsetzung mit den entsprechenden Personen in Kontakt sein wird.

Sibille Keune bittet, die Studie einsehen zu können.

Gemäss **Thomas Henzi** wurde der Standort von Andrea Lenggenhager festgelegt und die SKK hat dies so umgesetzt. Er hält fest, dass es einen Plan für den Wildbienenpark gibt.

Urs Unterlerchner wird die Studie weiterleiten, sobald sie ausfindig gemacht werden konnte.

Sibille Keune bittet, dass falls keine Studie vorliegt, der Standort nochmals überdenkt wird.

Gemäss Stadtpräsidentin **Stefanie Ingold** wird dieses Anliegen aufgenommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Interpellantin von der Beantwortung der Interpellation teilweise befriedigt ist.

Verteiler

Leiter Stadtbauamt

ad acta 012-5, 746, 77

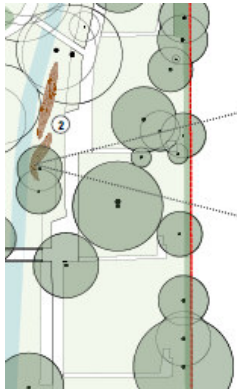
Beilage 1: Konzept, ökologische Massnahmen im Detail

1 Trockensteinmauer



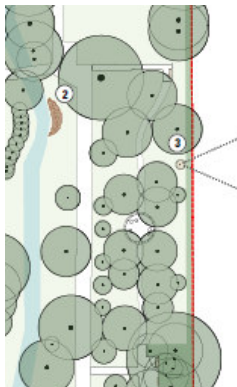
- Trockensteinmauer soll dem Terrain folgen und sich gut in die Gesamtgestaltung des Friedhofs einfügen
- Natursteine passen farblich zu den bestehenden Materialien (z.B. Wegebeläge)
- Kleinstrukturen sind niederschwellig in der Mauer integriert und ordnen sich optisch unter (rechteckige Form wie die Natursteine der Trockensteinmauer)
- In die Mauer integrierte Kleinstrukturen als Nistplätze:
 - Hohlräume aller Art: Strangfalzziegel, Bündel aus Baumbusrohren von 3-10mm Innendurchmesser, hinten geschlossen, in Holzkisten, Hartholz mit Bohrlöchern von 2-10mm (nicht an der Stirnseite), Durchmesser im Abstand von min. 2cm
 - Markhaltige Stängel z.B. von Rosen oder Holunder in Holzkisten
 - Steilwände: Eternitkisten von min. 15cm Tiefe gefüllt mit Mischung aus feuchtem Baulehm und Sand (50:50), einige kurze Bohrlöcher eingraben
- Witterungsgeschützter Zugang zu den

2 Asthaufen



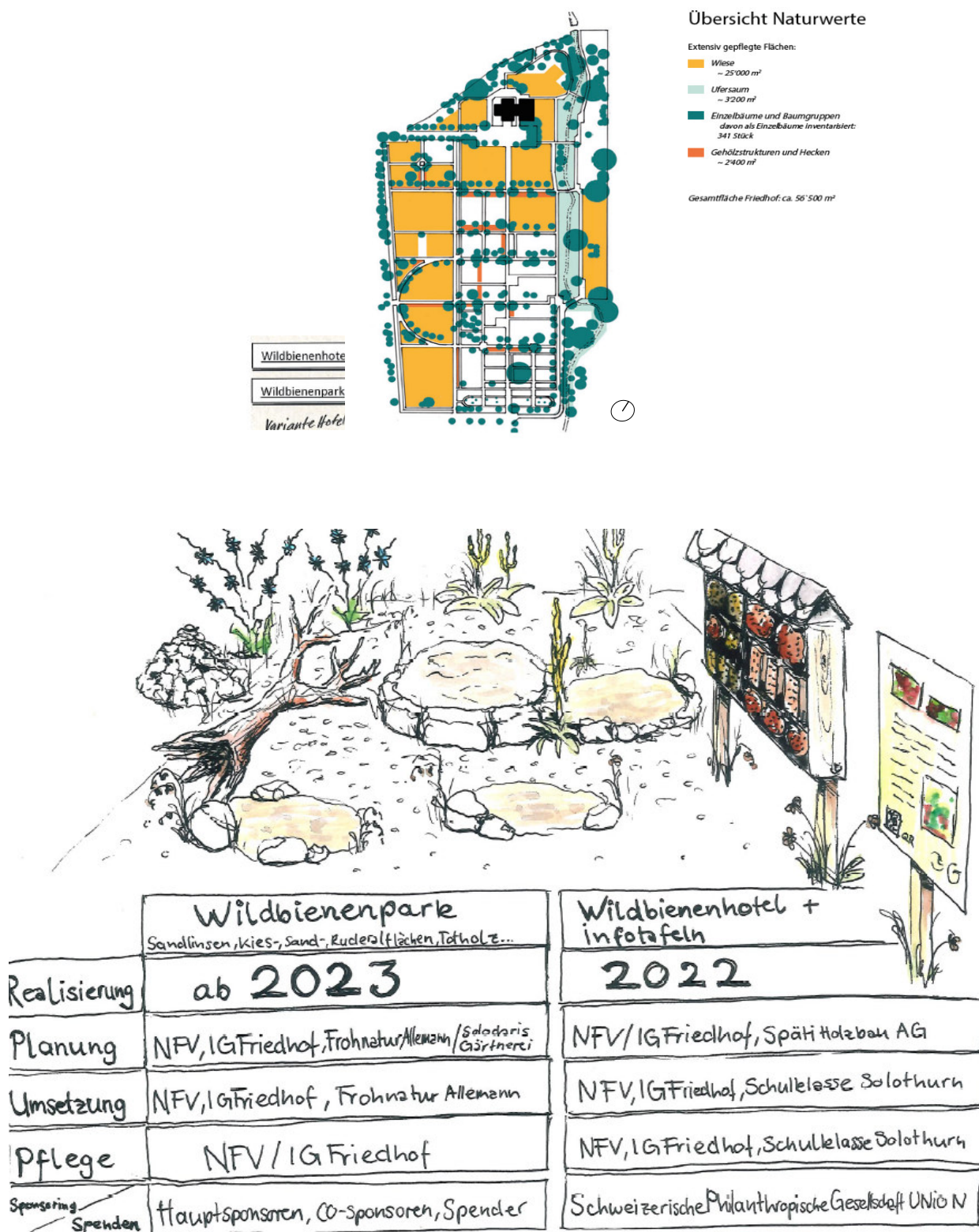
- Asthaufen als lineares, langgezogenes Element entlang dem Bach, welches sich optisch an der Mäandrierung des Baches orientiert
- Form des Asthaufens sanft geschwungen z.B. um bestehende Bäume herum
- Dichter Asthaufen von min. 1m Breite und max. 1.5m Höhe
- Aufbau mit Ast- oder Stammstücken von etwa 10-20cm Durchmesser und ergänzen mit dünneren Ästen, dornige Äste und Ranken locker oben auflegen
- Für Eiablageplätze trockenes Schnittgut (Heu, Laub, etc.) als Zwischenschicht verwenden
- Witterungsgeschützte Bereiche schaffen z.B. durch im Innern integrierte Holzplatte
- Zur Hälfte beschatteter und besonnener, vor Überschwemmung geschützter Standort
- Pflege: Jährliche freistellen (mähen, entbuschen), alle paar Jahre mit neuem Material ergänzen

3 Sandlinse / Sandarium



- Sandarium wird an ganzjährig besonnten Stellen mit einigen Metern Abstand vom Weg im Birkenhain integriert
- Kreisrunde Ausführung passend zu den bestehenden runden Plätzen
- Einfassung mit einem Mäuerchen aus flachen, langen Natursteinen; farblich passend zum Calanca-Gneis der Namensträger
- Drainageschicht von 5cm Kies
- Min. 30cm tiefe Schicht aus ungewaschenem Sand mit Lehmanteil, leicht festgedrückt
- Pflege: 1x pro Jahr im Hochsommer Aufwuchs jäten. Vorsichtige, oberflächige Bearbeitung von Hand ohne Werkzeug um die tieferliegenden Nester zu schonen

Beilage 2: Idee: vielfältiges Biotop für Wildbienen (IG Friedhof, Naturförderverein)



12. Dezember 2023

13. Verschiedenes

- **Charlie Schmid** hält eingangs zur Sitzung fest, dass die FDP-Fraktion das Traktandum 12. (Interpellation der FDP-Fraktion betreffend «Wegzug der Firma Infotech aus Solothurn – Verlust von über 100 Arbeitsplätzen») auf die nächste Sitzung verschieben möchte, da der Erstunterzeichner, Christian Herzog, heute nicht anwesend ist.

Die bereinigte Traktandenliste wird einstimmig gutgeheissen.

- Nach der Behandlung des Traktandums 12. stellt Stadtpräsidentin **Stefanie Ingold** den Ordnungsantrag, die Traktanden 13. (Überparteiliche Interpellation, Erstunterzeichner Markus Schüpbach, betreffend «Ausbreitung einer öffentlichen Drogenszene in der Vorstadt?», Beantwortung) und 14. (Überparteiliche Interpellation, Erstunterzeichner Patrick Käppeli, betreffend «Kriminalität und Drogenmilieu»; Beantwortung) auf die nächste Sitzung zu verschieben. **Der Ordnungsantrag wird einstimmig gutgeheissen.**
- **Angela Petiti** möchte sich betreffend Teuerungsausgleich nach der Grundstimmung zum weiteren Vorgehen erkundigen. Die gesamte Situation ist nun eher unbefriedigend. Gemäss E-Mail von Urs Unterlerchner besteht für den Gemeinderat die Möglichkeit, auf den Entscheid zurückzukommen und im Januar nochmals darüber zu befinden. Sie fände es unfair, wenn die Thematik nicht nochmals diskutiert würde, da seitens des GPV an alle Gemeinderätinnen und Gemeinderäte ein Schreiben gerichtet wurde.

Marianne Wyss stellt in Frage, ob im umgekehrten Fall die Thematik ebenfalls nochmals diskutiert würde.

Pascal Walter erachtet die Aussage, dass die Situation unbefriedigend sei, als falsch. Der Gemeinderat hat sich bei seinem Entscheid an die DGO gehalten. Darin wird festgehalten, dass sich der Gemeinderat bei seinem Entscheid auf die Teuerung November-November bezieht. Der Kanton gleicht Juni-Juni aus. Dass sich die Teuerung nun Oktober/November reduziert hat, wird der Kanton im kommenden Jahr spüren. Die Stadt hat ein anderes System und einen anderen Index als der Kanton. Er hält fest, dass er einem anderen Beschluss nicht zustimmen würde.

Jörg Aebischer weist darauf hin, dass der ursprüngliche Antrag betreffend Teuerung seitens des GPV bei 6 Prozent lag. Dieser Antrag wurde im Wirtschafts- und Finanzausschuss diskutiert. Im vergangenen Jahr wurde ein Fixum zugunsten einer Planungssicherheit für alle vorgeschlagen, was jedoch abgelehnt wurde. Die DGO hält klar fest, wie die Berechnung vorgenommen wird. Es ist eine faire Lösung, da der volle Teuerungsausgleich gewährt wird. Es gibt zwei verschiedene Anstellungsgesetzgebungen (GAV und DGO). Es ist somit nicht ungerecht, sondern es handelt sich um die Sachlage, wie sie sich nun mal präsentiert. Es ist auch die einstimmige Meinung der FDP-Fraktion, dass nicht auf den Entscheid zurückgekommen werden soll.

Urs F. Meyer weist darauf hin, dass in der DGO nirgends von November-November gesprochen wird. Es handelt sich um eine Praxis, die sich in der Stadt im Laufe der Zeit entwickelt hat. Anlässlich der Überarbeitung der DGO kann dies allenfalls angepasst werden.

Heinz Flück bestätigt, dass mit der Überarbeitung der DGO solche Themen angegangen werden können. Der Entscheid ist korrekt getroffen worden. Es ist wohl aber nicht glücklich, wenn über eine noch unbekannte Zahl entschieden werden muss. Im vergangenen Jahr ist dies gut gegangen, da die Teuerungsausgleiche der Stadt und des Kan-

tons zufälligerweise gleich hoch waren. Beide haben damals nicht die volle Teuerung ausgeglichen. Er erinnert an eine Situation, als Beat Käch einerseits als Gemeinderat und andererseits als damaliger Präsident des Staatspersonalverbandes etwas anderes als im Gemeinderat vertreten hat. Dies wurde damals auch kritisiert. Er regt an, dass künftig zur Festlegung eine bekannte Bezugsgrösse genommen werden soll.

Gemäss **Franco Supino** begreift niemand, dass die Mitarbeitenden des Kantons einen höheren Teuerungsausgleich als die Mitarbeitenden der Stadt erhalten. Schlussendlich leben sie am selben Ort.

Angela Petiti möchte richtigstellen, dass sie nicht den Beschluss als unschön erachtet. Sie hat damals bereits in der Fraktionssitzung festgehalten, dass die Konsequenzen zu wenig berücksichtigt wurden. Deshalb ist eine Überarbeitung der Usanz wichtig. Da aber der GPV einen Brief geschrieben hat und ein gewisser Unmut vorhanden ist, wäre es fair, wenn der Gemeinderat zumindest darüber befinden würde, ob die Thematik nochmals aufgegriffen wird oder nicht.

Jörg Aebischer verweist auf die Privatwirtschaft. In keinem Arbeitsvertrag wird ein automatischer Teuerungsausgleich festgehalten. Im Rahmen des Budgets muss im Oktober über diese Zahlen bestimmt werden. Dabei ist nicht bekannt, was die anderen Firmen machen.

Stadtpräsidentin **Stefanie Ingold** fasst zusammen, dass sich die Stadt an das bisherige Vorgehen gehalten hat. Die Ansichten sind kontrovers. Sie hat jedoch festgestellt, dass die Thematik im Januar nicht nochmals traktandiert werden soll.

- **Ladina Schaller** möchte ihr Unverständnis über den Entscheid festhalten, dass der Aaresteg an der gestrigen Gemeindeversammlung nicht diskutiert werden konnte. Das Argument betreffend zweckgebundene Ausgabe wäre schon anlässlich der Gemeinderatsitzung bekannt gewesen. Stadtpräsidentin **Stefanie Ingold** nimmt dies zur Kenntnis.
- **Urs Unterlerchner** hält die künftige Praxis betreffend Vorstösse, die von Gemeinderatsmitgliedern verschiedener Parteien unterzeichnet werden, fest. Künftig wir nur noch «überparteilich», ohne Hinweis auf die verschiedenen Fraktionen, sowie der Name der Erstunterzeichnerin/des Erstunterzeichners festgehalten. Falls dies anders gewünscht wird, liegt es in der Verantwortung der Fraktionen, dies explizit so festzuhalten.

Schluss der Sitzung: 19.45 Uhr

Die Stadtpräsidentin:

Der Stadtschreiber:

Die Protokollführerin:

